

Geschäftsverzeichnismrn. 443 - 444 - 447 bis 453 - 459 bis 465 - 468 bis 475 - 477 bis 482
Urteil Nr. 84/93 vom 7. Dezember 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der GmbH « Centre biomédical de Kain » und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, LP. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Es beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1992:

1. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Centre biomédical de Kain », mit Gesellschaftssitz in Kain, rue Albert 64, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

2. Pol Sottiaux, Apotheker und Biologe, mit Wohnsitz in Mons, rue Sainte-Barbe 14;

gemäß der Klageschrift vom 30. Oktober 1991, die mit einem am 31. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 443 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

3. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Laboratoire de biologie médicale Galien », mit Gesellschaftssitz in Charleroi, avenue du Centenaire 2, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

4. Yvonna Wiewiarowska, Apothekerin und Biologin, mit Wohnsitz in Nalinnes, rue du Châtelet 159;

gemäß der Klageschrift vom 30. Oktober 1992, die mit einem am 3. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 444 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

5. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Laboratoire de biologie clinique et hormonale », mit Gesellschaftssitz in Couillet, route de Philippeville 46, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 6. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 447 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

6. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer kooperativen Gesellschaft « Laboratoire de biologie clinique et d'analyses médicales avancées », mit Gesellschaftssitz in Wauthier-Braine, Parc Industriel 11, vertreten durch ihren Verwaltungsrat;

gemäß der Klageschrift vom 6. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 448 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

7. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Laboratoire Comege », mit Gesellschaftssitz in Wavre, boulevard de l'Europe 10, vertreten durch ihre Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 6. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 449 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

8. die berufliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung « Laboratoire Ste Anne et St Jean », mit Gesellschaftssitz in Brüssel, rue du Marais 104, vertreten durch ihren Verwaltungsrat;

gemäß der Klageschrift vom 6. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 450 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

9. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Laboratoire de biologie et de radio-immunologie cliniques », mit Gesellschaftssitz in Saint-Gilles - Brüssel, chaussée de Charleroi 54, vertreten durch ihre Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 6. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 451 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

10. die « Universitaire Ziekenhuizen K.U. Leuven - Labo voor klinische biologie en nucleaire

geneeskunde in vitro van het U.Z. », vertreten durch den Verwaltungsrat der Universität, deren Amtssitz sich in Löwen, Herestraat 49, befindet;

gemäß der Klageschrift vom 5. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 452 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

11. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratoire de biologie clinique Docteurs Masure », mit Gesellschaftssitz in Etterbeek-Brüssel, avenue des Nerviens 125, vertreten durch ihre Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 6. November 1992, die mit einem am 5. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 453 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

12. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratoire d'analyses médicales Piette », mit Gesellschaftssitz in Forest-Brüssel, avenue Molière 40, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 459 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

13. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratorium Klinische Analyses Aalst », mit Gesellschaftssitz in Aalst, Baron Moyersoepark 20, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 460 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

14. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratorium Klinische Analyses Eeklo », mit Gesellschaftssitz in Eeklo, J.F. Willemsplein 6, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 461 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

15. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Medisch Labo Rigo », mit Gesellschaftssitz in Genk, Bosdel 89, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 462 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

16. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratorium Klinische Analyses Mecheln », mit Gesellschaftssitz in Mecheln, Leopoldstraat 10, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 463 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

17. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Centrum voor Medische Analyse », mit Gesellschaftssitz in Herentals, Oud-Strijderslaan 199, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 464 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

18. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Klinisch Labo Dendermonde », mit Gesellschaftssitz in Dendermonde, Hoogveld 10, vertreten durch einen Geschäftsführer;

gemäß der Klageschrift vom 23. November 1992, die mit einem am 25. November 1992 bei

der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 465 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

19. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Labo Meditest», mit Gesellschaftssitz in Schaerbeek (1030 Brüssel), avenue E. Demolder 32, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

20. Marie-Jeanne Maes, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Ypern, Schipstraat 10;

21. Vera Geeraerts, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Berchem, Fruithoflaan 124;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 468 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

22. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Klinisch Laboratorium Gent», mit Gesellschaftssitz in Gent, Hubert Frère-Orbanlaan 167, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

23. Rik Van Quikenborne, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Laarne, Breestraat 8;

24. Yvette Oushoorn, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Laarne, Breestraat 8;

25. Lutgardis Standaert, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Outer, Bouvenhoekstraat 46;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 469 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

26. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Medisch Labo D. Van Waes», mit Gesellschaftssitz in Brügge, Torhoutsesteenweg 503, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

27. Dirk Van Waes, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Brügge, Torhoutsesteenweg 503;

28. Peter Lagrou, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Koksijde-Oostduinkerke, Witte Burg 26;

29. Gabriel Logghe, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Zedelgem, Koning Albertstraat 37;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 470 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

30. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft «Centraal Laboratorium Brussel », mit Gesellschaftssitz in Etterbeek (1040 Brüssel), avenue de la Chasse 109, vertreten durch zwei Geschäftsführer;

31. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft «Centraal Laboratorium Hasselt », mit Gesellschaftssitz in Hasselt, Elfde Liniestraat 27, vertreten durch zwei Geschäftsführer;

32. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft «Centraal Laboratorium Gent », mit Gesellschaftssitz in Gent, Lieven de Winnestraat 65, vertreten durch zwei Geschäftsführer;

33. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft «Centraal Laboratorium Antwerpen », mit Gesellschaftssitz in Antwerpen, Frankrijklei 67-69, vertreten durch zwei Geschäftsführer;

34. Jean-Pierre Gailliez, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Wemmel, Zijp 84;

35. Jan Heip, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Ninove, Désiré de Botkaai 9;

36. Henri Creemers, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Diepenbeek, Sparrelaan 6;

37. Wim Eeckhaut, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Berchem, Elisabethlaan 38;

38. Suzanne Lauwers, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Beerse, Antwerpseweg 45;

39. Henk Van Pelt, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Roosbeek, Oude Baan 92;

40. Paul Verheecke, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Tongern, Elyzeese Veldenstraat 62;

41. Ludwig Machtelinckx, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Michelbeke, Steenland 2;

42. Jozef Verbeke, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Gent, Meersendries 2;

43. Noël Van Strijthen, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Destelbergen, Notaxlaan 12;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 471 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

44. das «Universitair Ziekenhuis Gent, afdeling Centraal Labo voor Klinische Biologie », mit Sitz in Gent, De Pintelaan 185, vertreten durch sein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied;

45. die « Universitaire Instelling Antwerpen », mit Sitz in Antwerpen, Universiteitsplein 1, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 472 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

46. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Labo Duyck », mit Gesellschaftssitz in Aalter, L. Bekaertlaan 9, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

47. Jacques Duyck, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Knokke-Heist, Roodborstjeslaan 2;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 473 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

48. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer kooperativen Gesellschaft « Labo Van Poucke », mit Gesellschaftssitz in Kortrijk, Grote Markt 5, vertreten durch ihre Geschäftsführer;

49. Xavier Van Poucke, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Kortrijk, Grote Markt 5;

50. Thierry Van Poucke, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Kortrijk (Rollegem), Groene Dreef 38;

51. Anne-Rose Dewilde, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Sint-Denijs-Westrem, Hemelrijkstraat 105;

52. Willy Majelyne, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Gent (Oostakker), Groenstraat 297;

53. Linda Thienpont, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Sint-Maria-Horebeke, Abraham Hansstraat 11;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am 27. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 474 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

54. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Medisch Labo Bruyland », mit Gesellschaftssitz in Kortrijk, Sint-Sebastiaanslaan 2a, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

55. Julien Bruyland, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Lauwe, L. Sabbestraat 240;

56. Ingrid Stoops, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Knokke-Heist, Zeedijk 478;

gemäß der Klageschrift vom 27. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 475 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

57. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Centraal Medisch Labo », mit Gesellschaftssitz in Roeselare, Henri Horriestraat 17, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

58. Jacques Tavernier, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Gistel, de Donckerstraat 11;

59. Dany Termote, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Roeselare, Heuvelstraat 39;

60. Dominique Declerck, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Kortrijk, Burg. Gillonlaan 89;

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 477 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

61. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Labo Dr. Declerck », mit Gesellschaftssitz in Antwerpen (Borgerhout), René Carelsstraat 42, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

62. Walter Declerck, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Halle-Zoersel, Koekoekdreef 18;

63. Antoine Moors, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Rumst, Molenstraat 227;

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 478 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

64. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Clinilabo », mit Gesellschaftssitz in Antwerpen, Lange Lozanastraat 200, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

65. Marc Derom, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Geel, Belgiëlaan 29;

66. Walter Van de Bogaert, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in 's Gravenwezel, Sint Jobsteenweg 22;

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 479 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

67. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Bio-Medisch Laboratorium », mit Gesellschaftssitz in Antwerpen, Twaalf Maandenstraat 9, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

68. Raphaël Deckx, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Oud-Herverlee, Scheepmansstraat 1;

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 480 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

69. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Unilabo », mit Gesellschaftssitz in Kapellen, Vogelkerslaan 18, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

70. Tom Ponnet, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Antwerpen (Berchem), Lode Vissenaeckenstraat 2;

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 481 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

71. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Centrum voor Radio-Immunologie », mit Gesellschaftssitz in Gent-Zwijnaarde, Industriepark 7, vertreten durch ihren Geschäftsführer;

72. Guy De Groote, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Gent, Johan Daisnestraat 5;

73. Mireille Croux, klinische Biologin, mit Wohnsitz in Gent, Renbaanstraat 11;

74. Jozef Jonckheere, klinischer Biologe, mit Wohnsitz in Sint-Martens-Latem, Spoelbergdreef 11;

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 482 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 3., 4., 6., 26. und 30. November und 1. Dezember 1992 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnungen vom 2. Dezember 1992 wurden die Rechtssachen verbunden und dem vollzählig tagenden Hof unterbreitet.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klageschrift wurde gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes durch am 23. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 24., 28., und 29. Dezember 1992 sowie am 5. Januar 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 1992.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 5. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 28. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 29. und 30. April 1993 und am 4. und 5. Mai 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Durch Anordnungen vom 2. März 1993 und 21. Oktober 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 31. Oktober 1993 bzw. 30. April 1994.

Es haben mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht:

am 28. Mai 1993: die zu den Ziffern 5 bis 7, 9, 11; 8, 10; 12 bis 18 genannten Klägerinnen;

am 1. Juni 1993: die zu den Ziffern 19 bis 70; 71 bis 74 genannten Kläger(innen).

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 15. September 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert würden; dies erfolgte mit am 19. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 22., 23. und 26. Juli 1993 sowie am 3. August 1993 zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung vom 15. September 1993

- erschienen

- . RA L. Schlögel, in Charleroi zugelassen, für die unter 1 bis 4 genannten Kläger,
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die unter 5 bis 11 genannten Kläger,
- . RA J. Cruyplants, in Brüssel zugelassen, für die unter 12 bis 18 genannten Kläger,
- . RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die unter 19 bis 74 genannten Kläger,
- . RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte J. Cruyplants und X. Leurquin angehört,
- wurde der Rechtssache zur weiteren Verhandlung auf die öffentliche Sitzung vom 23. September 1993 anberaumt.

Auf der Sitzung vom 23. September 1993

- erschienen
- . RA L. Schlögel, in Charleroi zugelassen, für die unter 1 bis 4 genannten Kläger,
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die unter 5 bis 11 genannten Kläger,
- . RA J. Cruyplants, in Brüssel zugelassen, für die unter 12 bis 18 genannten Kläger,
- . RÄe L. De Schrijver und A.-B. Staelens, beide in Gent zugelassen, für die unter 19 bis 74 genannten Kläger,
- . RA Ph. Gérard, zugelassen am Kassationshof, für den Ministerrat,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte L. De Schrijver, L. Schlögel und Ph. Gérard angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

1.A.1. Die Kläger begründen ihr Interesse, indem sie darauf hinweisen, daß sie in ihrer Eigenschaft als juristische Personen ein Laboratorium für klinische Biologie besitzen und betreiben würden und daß sie in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen fallen würden, so daß ihre Lage persönlich, direkt und benachteiligend durch die angefochtenen Bestimmungen beeinflußt werde.

Die Kläger, die als juristische Personen ein Laboratorium für klinische Biologie besitzen und betreiben, fügen in den Rechtssachen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 hinzu, daß die angefochtenen Bestimmungen den normalen Betrieb dieser Laboratorien stark gefährden und sogar unmöglich machen würden, mit allen schädigenden Auswirkungen sowohl für die Patienten und das beschäftigte Personal als auch für die Gesellschaft selbst und ihre Verwalter und Teilhaber.

Die übrigen Kläger weisen darauf hin, daß sie Teilhaber der Gesellschaft seien und daher ein persönliches und direktes Interesse am vorliegenden Verfahren hätten, da die negativen Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf die Aktivitäten und das Überleben der Gesellschaft, die als erste Klägerin auftritt, sie als Teilhaber direkt betreffe, insofern sie in der Ausübung ihres Berufs als klinische Biologen und in ihrer Organisation in einer Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen klinischen Biologen durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen seien.

1.A.2. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 471 sei außerdem darauf hinzuweisen, daß manche der klagenden Gesellschaften ihrerseits Teilhaber anderer Gesellschaften seien oder ein Laboratorium für klinische Biologie besitzen würden.

1.A.3. Der erste von den Klägern vorgebrachte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 92, 93 und 107 der Verfassung, den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung sowie die Artikel 6.1, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention, sowie Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

In einem ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß durch die angefochtenen Bestimmungen, die eine gesetzgeberische Bestätigung rückwirkender Art zum Nachteil der betroffenen Personen einführen würden, eine Einmischung in die richterliche Funktion erfolge, insofern diesen Personen bewußt und rückwirkend der Genuß von bereits ergangenen oder noch zu ergehenden richterlichen Entscheidungen vorenthalten werde und indem ihnen gegenüber rückwirkend das Recht aufgehoben werde, vor Gerichten und Höfen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und vor dem Staatsrat die Ordnungsmäßigkeit der durch die königlichen Erlasse vom 22. März 1989, 26. Februar 1991 und 5. März 1992 verabschiedeten Maßnahmen zu beanstanden, so daß ihnen rückwirkend das Recht vorenthalten werde, wirksamen Zugang zu einer Gerichtsbarkeit zu erhalten, damit sie die globale Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen beanstanden könnten.

Sie sind der Ansicht, daß die ihnen vorbehaltene diskriminierende Behandlung, die in einer derartigen Rechtsentziehung bestehe, nicht durch eine Bezugnahme auf das allgemeine Interesse zu rechtfertigen sei, und kein Verhältnis zwischen der Zielsetzung - selbst in der Annahme, daß diese rechtmäßig sei, was nicht der Fall sei - und den Mitteln, um diese zu erreichen, vorliege.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 erklären die klagenden Parteien bezüglich des ersten Teils des Klagegrundes, daß die Zielsetzung, so wie sie aus der Begründungsschrift hervorgehe und so wie sie der Hof zu berücksichtigen habe, um den angemessenen und notwendigen Charakter der verabschiedeten Maßnahmen zu beurteilen, deutlich darin bestehe, die Laboratorien für klinische Biologie daran zu hindern, in Anwendung von Artikel 107 der Verfassung die Regelung, so wie diese vorher in Erlassen enthalten gewesen sei, durch den Staatsrat und die Arbeitsgerichte für gesetzwidrig und nichtig erklären zu lassen.

Diese klagenden Parteien sind der Ansicht, daß eine Gesetzesbestimmung, die ausdrücklich als Gegenstand und als Zielsetzung habe, eine frühere Regelung unantastbar zu machen, indem sie rückwirkend die Gesetzwidrigkeit eines königlichen Erlasses aufhebe, gegen das Gleichheitsprinzip verstoße, insofern der Gesetzgeber einer gesamten Personenkategorie, auf die die Bestimmungen des königlichen Erlasses anwendbar

sein, eine grundlegende, auf alle Bürger anwendbare, richterliche Garantie vorenthalte, ohne daß diese ungleiche Behandlung objektiv gerechtfertigt wäre. Den Klägern zufolge läßt die Zielsetzung des Gesetzgebers nicht den Schluß zu, daß die Diskriminierung, die zwischen den Laboratorien einerseits, die Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte erteilen, und allen übrigen Rechtssubjekten andererseits, die effektiv in den Genuß dieser richterlichen Garantie gelangen, eingeführt werde, objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

In einem zweiten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß, insofern die angefochtenen Bestimmungen eine rückwirkende gesetzgebende Bestätigung der früher durch königlichen Erlaß verabschiedeten Maßnahmen einführen, sie den betroffenen Personen rückwirkend ein Forderungsrecht vorenthalten würden, das sich aus der Gesetzwidrigkeit der Regelung, der diese Bestimmungen Rechtskraft verleihen wollten, ergeben habe. Diese Vorenthaltung finde wiederum keine Rechtfertigung, die den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes entsprechen würde.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds identisch mit dem ersten Teil des ersten Klagegrunds, der in den übrigen Klageschriften enthalten ist. Er wird daher an dieser Stelle nicht wiederholt.

1.A.4. Außer in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen die klagenden Parteien sich in ihrem zweiten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, insofern Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes eine unterschiedliche Behandlung einführe zwischen den Laboratorien für klinische Biologie, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die durch das N.I.K.I.V. geforderten Beträge effektiv gezahlt hätten, und den Laboratorien für klinische Biologie, die - da sie während des gleichen Zeitraums keine Zahlungen geleistet hätten - die für diesen Zeitraum geschuldeten Beträge erst ab dem Zeitpunkt zahlen müßten, wo diese ihnen aufgrund von Artikel 34 *undecies bis* und den durch diesen Artikel vorausgesetzten Durchführungserlassen eingefordert würden. Eine derartige unterschiedliche Behandlung sei nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes. Diese würden den Gesetzgeber dazu auffordern, daß er bei der Regelung der Auswirkungen früherer Bestimmungen, die auf alle Laboratorien für klinische Biologie anwendbar gewesen seien und die er durch eine rückwirkende Bestätigung ersetzen wolle, alle Laboratorien, die in den Anwendungsbereich dieser früheren Bestimmungen fallen, gleich behandle. Eine unterschiedliche Behandlung sei nur zulässig, wenn eine objektive, auf das allgemeine Interesse bezogene Rechtfertigung und ein angemessenes Verhältnis zwischen der Behandlung der Betroffenen und der Zielsetzung des Gesetzes bestünden.

1.A.5. Außer in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen die klagenden Parteien sich in ihrem dritten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 61 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 12 und 112 der Verfassung. Sie sind der Ansicht, daß durch die angefochtenen Bestimmungen zum Nachteil der betroffenen Personen eine Vorenthaltung eines Teils der Honorare vorgenommen werde, die ihnen gemäß den Tarifsätzen, die für legal und regelmäßig durchgeführte Dienstleistungen geltend seien, legal und regelmäßig gezahlt worden seien. Diese Vorenthaltung sei nur als eine Enteignung, eine Beschlagnahmung oder eine verkappte Steuer zu werten, die in dieser Form in dem System, dem die übrigen Erbringer von Leistungen unterlägen, denen Rückerstattungen des N.I.K.I.V. gewährt würden, nicht bestehe.

1.A.6. Außer in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen die klagenden Parteien sich in ihrem vierten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß durch die angefochtenen Bestimmungen zum Nachteil der betroffenen Personen eine Vorenthaltung eines Teils der Honorare vorgenommen werde, die ihnen gemäß den Tarifsätzen, die für legal und regelmäßig durchgeführte Dienstleistungen geltend seien, legal und regelmäßig gezahlt worden seien. Diese Vorenthaltung, deren Zielsetzung ihnen zufolge eine Verringerung der Kosten auf dem Gebiet der klinischen Biologie sei, stehe in keinem Verhältnis - wenigstens in keinem angemessenen Verhältnis - zu der Zielsetzung, da die klagenden Parteien nicht für den Anstieg der Kosten auf dem Gebiet der klinischen Biologie verantwortlich seien und sein könnten, da er durch den Anstieg der Anzahl ärztlicher Verordnungen verursacht werde.

1.A.7. Mit Ausnahme der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 bezieht sich der fünfte Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791.

Die angefochtenen Bestimmungen würden den Klägern zufolge die Verantwortlichen der Laboratorien für klinische Biologie daran hindern, die Beschäftigung in ihren Unternehmen auf wirtschaftlich und finanztechnisch gerechtfertigte Art und Weise zu verwalten, einzuführen und zu gewährleisten, weil das System der Rückerstattung diese Laboratorien dazu zwingt, Leistungen mit Verlust zu erbringen bzw. zu gewährleisten. Die klagenden Parteien betonen ebenfalls die Tatsache, daß der für die Leistungen geltende Tarifsatz, dessen Beträge durch das System der Rückerstattung verringert würden, von mehreren äußeren Faktoren abhängt, auf die die Laboratorien keinen Einfluß hätten, u.a. die Entscheidung bezüglich des Umfangs des Gesamthaushalts für klinische Biologie und das Verhalten der anderen Laboratorien für klinische Biologie. Daraus ergebe sich eine Unsicherheit, die nicht zulasse, daß die Laboratorien eine wirtschaftlich und finanztechnisch zukunftsorientierte Verwaltung betreiben würden.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß dadurch in diskriminierender Weise ihrer Handels- und Gewerbefreiheit Abbruch getan werde, die voraussetze, daß jegliche Person, die eine Berufstätigkeit ausübe, in gleicher Weise über das Recht verfüge, für diese Tätigkeit ein angemessenes, vorher festgelegtes Entgelt zu erhalten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, damit sie die Weiterführung des Unternehmens und der Arbeitsplätze, die dieses Unternehmen biete, unter wirtschaftlichen Voraussetzungen gewährleisten und aus der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit und den erbrachten Dienstleistungen in angemessener Weise gerechtfertigte Einkünfte beziehen könne. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Diskriminierung, deren Opfer sie seien, nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

1.A.8. Mit Ausnahme der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen die klagenden Parteien sich in ihrem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund umfaßt fünf Teile.

In einem ersten Teil vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die einzufordernden Beträge nach progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, und zwar aufgrund des Umsatzes der Laboratorien (den einen zufolge) oder aufgrund der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie (den anderen zufolge), zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Sie vertreten den Standpunkt, daß die so geschaffene Diskriminierung, die vom Umsatz abhängt, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht gerechtfertigt sei und nicht gerechtfertigt werden könne, so daß der Gesetzgeber gegen die in diesem Klagegrund genannten Artikel verstoßen habe, indem er ein ungleiches System der Rückvergütung der Überschüsse des Gesamthaushaltes für ambulante klinische Biologie auf der Grundlage einer progressiv ansteigenden Tabelle, deren Anwendung vom Umsatz der Laboratorien abhängt, eingeführt habe.

In einem zweiten Teil vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß Artikel 21, insofern er in das Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel *34undecies bis* §§ 1 bis 9 einführe, und Artikel 22 § 1 des angefochtenen Gesetzes dazu führen würden, daß zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, unannehmbare Diskriminierungen entstünden, da diese beiden Artikel für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 ein System einführen würden, dem zufolge die einzufordernden Beträge ausschließlich aufgrund des Umsatzes der Laboratorien (den einen zufolge) und der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie (den anderen zufolge) festgelegt würden. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß der Gesetzgeber sich zwar zum Ziel gesetzt habe, bei den Ausgaben

auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einen bestimmten Haushalt nicht zu überschreiten, aber durch die angefochtenen Bestimmungen ein System der Rückvergütung eingeführt werde, das in keiner Weise die Tatsache berücksichtige, daß der Umsatz der Laboratorien von einem Geschäftsjahr zum anderen nicht gleichbleibend sei und daher der Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts ebenfalls Schwankungen unterliege. Sie sind der Ansicht, daß eine derartige Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Laboratorien je nach ihrer Größe nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

In einem dritten Teil sind die klagenden Parteien der Meinung, daß Artikel 21, insofern er in das Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel 34 *undecies bis* §§ 10 bis 17 einführe, und Artikel 22 § 2 des angefochtenen Gesetzes, durch die für die Zeitspanne ab dem 1. Januar 1991 ein System eingeführt werde, dem zufolge die zurückzufordernden Beträge hauptsächlich aufgrund des Umsatzes der Laboratorien (den einen zufolge) und der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie (den anderen zufolge) festgelegt würden, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Obwohl der Gesetzgeber sich zum Ziel gesetzt habe, bei den Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einen bestimmten Haushalt nicht zu überschreiten, werde dennoch ein System der Rückvergütung eingeführt, das nur nebensächlich den effektiven Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts berücksichtige. Das Kriterium des « Marktanteilkoeffizienten » habe - so die klagenden Parteien - im Vergleich zum Hauptkriterium einen sehr geringen, begrenzten Einfluß, eher im Sinne eines Anstiegs als einer Verringerung, ohne daß eine durch eine gerechtfertigte Entwicklung bedingte Korrektur vorgenommen werde.

In einem vierten Teil vertreten die Kläger die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzufordernden Beträge gemäß progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, und zwar aufgrund des Umsatzes der Laboratorien (den einen zufolge), oder der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie (den anderen zufolge), ohne das Kriterium der Spezialisierung der Laboratorien zu berücksichtigen, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, daß er nicht den Reihen von Analysen desselben Typs, die von den Laboratorien je nach ihrem Spezialisierungsgrad durchgeführt würden, Rechnung trage und daher nicht in gleicher Weise für alle Laboratorien die umfangsbedingten Vorteile berücksichtige, die als wirtschaftliche Grundlage der Progressivität gelten würden. Auch hier betonen die klagenden Parteien, daß diese Diskriminierung nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne.

In einem fünften Teil vertreten die Kläger die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzufordernden Beträge nach progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, und zwar unter Einbeziehung der Ausgaben der Laboratorien, die auf dem Gebiet der klinischen Biologie durch Analysen für ambulant behandelte Patienten und nicht für stationär behandelte Patienten entstünden, und durch die Einführung eines Systems der Rückvergütung der Überschüsse des Gesamthaushaltes für ambulante klinische Biologie, ohne dabei zwischen den Laboratorien, die im Krankenhausbereich tätig seien, einerseits und den übrigen Laboratorien andererseits zu unterscheiden, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Manche der klagenden Parteien fügen außerdem hinzu, daß insofern, als die für stationär behandelte Patienten durchgeführten Analysen Gegenstand einer Rückerstattung mittels einer Pauschale seien, die von der Dauer des Krankenhausaufenthalts abhängen, wohingegen die Analysen für ambulant behandelte Patienten der Leistung nach berechnet würden, die Diskriminierung durch die Wechsel von einer Kategorie in die andere noch verstärkt werde. Diese Wechsel seien seit 1989 durch Laboratorien, die im Krankenhausbereich tätig seien, durchgeführt worden. Daraus ergebe sich den klagenden Parteien zufolge eine Diskriminierung, die nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

Klagegründe, die sich nur auf die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen

1.A.9. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem zweiten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791. In diesem Klagegrund vertreten sie die Meinung, daß das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte System der Rückvergütung die Laboratorien für klinische Biologie, die Mitglieder ihres Verwaltungsrates, ihre Geschäftsführer und ihre Teilhaber daran hindere, ihr Laboratorium unter sozialwirtschaftlich und finanztechnisch vertretbaren Gesichtspunkten zu verwalten und die Arbeitsplätze in ihrem Unternehmen zu sichern, und zwar aus folgenden

Gründen:

1. Das System der Rückvergütung führe dazu, daß die Laboratorien für die von ihnen erbrachten und nach gesetzlich festgelegten Tarifsätzen berechneten Leistungen schließlich nur ein Honorar beziehen würden, das unter dem von den zuständigen Behörden festgelegten Tarifsatz liege;

2. Das Laboratorium sei weder in der Lage, den niedrigeren Endtarifsatz zu kennen, noch ihn vorausschauend zum Zeitpunkt der Leistung anzuwenden, und sei daher oft gezwungen, Leistungskosten zu bestreiten, ohne den Ertrag berechnen zu können, so daß es sich als unmöglich erweise, einen funktionsfähigen Betriebshaushalt festzulegen oder die Ergebnisse zu verfolgen;

3. Die Verwalter eines Laboratoriums seien nicht in der Lage, in angemessener Weise vorzusehen, ob und inwieweit sie den Haushalt insgesamt überschreiten werden und in welchem Maße die Rückvergütungen für ein bestimmtes Geschäftsjahr sich tatsächlich auf den Gesamtumsatz des Laboratoriums auswirken werden.

Der tatsächliche Umfang der Haushaltsüberschreitung hänge von zwei außenstehenden Faktoren ab, die in keiner Verbindung zu den Laboratorien stünden, und zwar vom Umfang des Gesamthaushaltes sowie von der Haushaltsüberschreitung im Vergleich zu den anderen Laboratorien für klinische Biologie. Diesbezüglich machen die klagenden Parteien zudem darauf aufmerksam, daß die Kriterien für das Inkrafttreten des Systems der Rückvergütung (Überschreitung des Gesamthaushalts) einerseits und für die Anwendung dieses Systems auf ein einzelnes Laboratorium (Höhe der Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie dieses genannten Laboratoriums) andererseits völlig verschieden seien.

Da der endgültige Saldo der durch jedes Laboratorium zu zahlenden Rückerstattung erst nach mehreren Geschäftsjahren feststehe, seien die Verwalter der ersten klagenden Partei demzufolge nicht in der Lage, einen getreuen Jahresabschluß aufzustellen, ihre genauen Ergebnisse zu bestimmen, eine genaue Bewertung ihrer Geschäftslage durchzuführen und eine Nutzen-Kosten-Rechnung für ein bestimmtes Geschäftsjahr aufzustellen. Sie seien daher nicht in der Lage, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, einen getreuen Jahresabschluß aufzustellen, so daß sie ihr Laboratorium nicht angemessen verwalten könnten. Dies wiederum geschehe auf Kosten der Investitionen, der wissenschaftlichen Forschung und der Arbeitsplätze in ihrem Unternehmen.

Gemäß einem im Dekret d'Allarde vom 2.-17. März 1791 verankerten Grundrecht habe jegliche Person, die eine Berufstätigkeit ausübe, das Recht, für diese Tätigkeit ein angemessenes, vorher festgelegtes Entgelt zu beziehen, einschließlich eines angemessenen Gewinns, damit sie gemäß den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Kontinuität des Unternehmens und der Arbeitsplätze in diesem Unternehmen gewährleisten könne, sowie das Recht, aus der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit und den erbrachten Dienstleistungen angemessene und gerechtfertigte Einkünfte zu beziehen, und das Recht, über die Möglichkeit zu verfügen, ihre Aktivitäten und Dienstleistungen infolge einer Bewertung der Gewinne und Kosten anzupassen.

Zusätzlich zu der Mißachtung dieser Grundfreiheit weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die Laboratorien für klinische Biologie gemäß dem Kranken- und Invalidenversicherungsgesetz verpflichtet seien, Leistungen im Dienste der öffentlichen Gesundheit im allgemeinen zu erbringen, so daß jegliche unangemessene Einschränkung der freien Ausübung der klinischen Biologie durch die angefochtenen Bestimmungen eine direkte Antastung der Gesundheitspflege im allgemeinen darstelle.

1.A.10. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem dritten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien machen sich in einem ersten Teil geltend, daß die angefochtene Bestimmung eine verfassungswidrige Ungleichheit zwischen den verschiedenen Kategorien von Laboratorien, je nach Ausmaß der Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie eingeteilt, einführe, da die Tarifverringerung im Anschluß an die Anwendung der Bestimmung auftrete und da ihre Auswirkung nicht für jede der genannten Kategorien gleich sei, angesichts des progressiven Charakters der Rückvergütungen aufgrund des Umsatzes der Laboratorien, die eine Rückerstattung entrichten müßten.

Den klagenden Parteien zufolge ließen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nur dann eine unterschiedliche Behandlung von Personen, die sich in der gleichen Lage befänden, zu, wenn diese Unterschiede objektiv gerechtfertigt und notwendig seien, um die verfolgte Zielsetzung zu erreichen. Im vorliegenden Fall rechtfertige die Zielsetzung des Gesetzes, die darin bestehe, eine

rechtliche Grundlage für das System der Rückvergütung zu gewährleisten, sie nicht, selbst wenn man annehme, daß es sich bei der Zielsetzung der Rechtsnorm um die Einschränkung der Ausgaben der Krankenversicherung auf dem Gebiet der klinischen Biologie handele.

Es sei nämlich festzustellen, daß das angewandte Unterscheidungskriterium - das Kriterium bezüglich der Progressivität je nach Umsatz der Laboratorien für klinische Biologie - nicht unentbehrlich sei, um die Zielsetzung zu erreichen, da ein individuell gestaltetes System der Rückvergütung, das sich auf den effektiven Anteil eines Laboratoriums an der Gesamtüberschreitung des Haushalts beziehe, absolut denkbar sei, da jedes Laboratorium verpflichtet sei, dem N.I.K.I.V. seine Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie gemäß den geltenden Verordnungsbestimmungen zu übermitteln.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß selbst in der Annahme, daß die in der Begründungsschrift des Gesetzes angeführten umfangsbedingten Vorteile das angewandte Kriterium der Progressivität rechtfertigen sollten, nicht erwiesen sei, daß die genannten umfangsbedingten Vorteile effektiv Bestand hätten und einen unentbehrlichen und progressiven Unterschied zwischen den Laboratorien je nach ihrem Umsatz zustande bringen würden.

Die klagenden Parteien machen anschließend in einem zweiten Teil geltend, daß, selbst wenn subsidiär davon ausgegangen werde, daß die Zielsetzung der Rechtsnorm in der Einschränkung der Ausgaben der Krankenversicherung auf dem Gebiet der klinischen Biologie liege, das System der Rückvergütung in der bestehenden Form eine verfassungswidrige Ungleichheit einführe zwischen einerseits den Laboratorien für klinische Biologie, die nicht zur Überschreitung des Haushaltes beigetragen hätten (zum Beispiel durch eine freiwillige Kürzung ihres Umsatzes) und andererseits den Laboratorien, die zur Überschreitung des Haushaltes beigetragen hätten (zum Beispiel indem sie ihren Umsatz deutlich gesteigert hätten), da beide Kategorien in der gleichen Art und Weise und in der gleichen Höhe Rückerstattungen leisten müßten, ohne daß dabei der jeweilige Anteil eines jeden Laboratoriums an der Überschreitung des Haushaltes berücksichtigt werde.

Die klagenden Parteien sind jedoch der Ansicht, daß gemäß der Rechtsprechung des Hofes zugegeben werden müsse, daß diese unterschiedliche Behandlung gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße, da das System der Rückvergütung, das ein Unterscheidungskriterium einführe, welches sich auf den Umsatz der Laboratorien für klinische Biologie beziehe, zu einer Ungleichheit führe, die angesichts der Zielsetzung nicht unentbehrlich sei, zwischen den Laboratorien mit gleichem Umsatz, je nachdem ob sie an der Überschreitung des Haushalts teilhätten oder nicht. Dieses System schaffe daher eine verfassungswidrige Ungleichheit zwischen den Kategorien von Laboratorien, da eine verfassungswidrige Unverhältnismäßigkeit bestehe zwischen der Zielsetzung des Gesetzgebers einerseits und den Mitteln, um diese zu erreichen, andererseits.

Anschließend gehen die klagenden Parteien zu einem dritten Teil über. Sie sind der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzuerhaltenden Beträge nach progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, die vom Umsatz der Laboratorien abhängen, ohne dabei dem Spezialisierungsgrad dieser Laboratorien Rechnung zu tragen, auf dem Gebiet der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Sie werfen der angefochtenen Gesetzgebung vor, die Tatsache außer Acht zu lassen, daß die Laboratorien je nach ihrer Spezialisierung Serien gleicher Analysen durchführen würden.

1.A.11 Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem vierten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 20 der Verfassung.

Sie weisen darauf hin, daß die Anwendung des Systems der Rückvergütung zu einer übermäßigen Einschränkung des Vereinigungsrechts für die Teilhaber der Gesellschaften führe, da eine Gesellschaft, die nicht gemäß den normalen wirtschaftlichen Maßstäben und den gesetzlich festgelegten Normen verwaltet werden könne, nicht in der Lage sei, ihren Gesellschaftszweck zu erfüllen. Daraus ergebe sich, daß die Anwendung dieses Systems dazu führe, daß es nicht sehr sinnvoll sei, sich einer Gesellschaft anzuschließen, deren Gesellschaftszweck darin bestehe, ambulant behandelten Patienten Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie zu erteilen.

Sie erklären außerdem, daß das Vereinigungsrecht für jene, die Leistungen klinischer Biologie erbringen würden, durch das eingeführte System erheblich eingeschränkt werde, da die Vereinigung von mehreren klinischen Biologen mit dem Ziel, eine rationelle Verwaltung zu gewährleisten, durch die Progressivität der Einstufungsweise der Rückerstattungen entmutigend und sogar nutzlos einwirke. Sie sind der Ansicht, daß eine derartige allgemeine, effektive und erhebliche Einschränkung des Vereinigungsrechts nicht unerlässlich sei, um die Zielsetzung zu erreichen, selbst in der Annahme, daß diese Zielsetzung darin bestehe, die Ausgaben für ambulant behandelte Patienten auf dem Gebiet der klinischen Biologie einzuschränken.

1.A.12. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem fünften Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 12 und 112 der Verfassung, insofern durch die angefochtenen Bestimmungen zum Nachteil der Laboratorien eine Vorenthaltung eines Teils der Honorare erfolge, die ihnen legal und regelmäßig gezahlt worden seien. Diese Vorenthaltung sei nur als eine Enteignung, eine Beschlagnahmung oder eine versteckte Steuer zu werten, die in dieser Form in dem System, dem die übrigen Erbringer von Leistungen unterlägen, denen Rückzahlungen des N.I.K.I.V. gewährt würden, nicht bestehe.

1.A.13. Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien vertreten die Meinung, daß durch die angefochtenen Bestimmungen ein System eingeführt werde, dem zufolge die zurückzuerhaltenden Beträge nach progressiv ansteigenden Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie berechnet würden, die ausschließlich Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte betreffen würden, ohne den Teil der Leistungen zu berücksichtigen, die durch dasselbe Laboratorium an stationär behandelte Bezugsberechtigte erbracht würden. Dieses System stelle eine Diskriminierung gegenüber jenen Laboratorien dar, die ausschließlich für ambulant behandelte Bezugsberechtigte Leistungen erbringen würden, da in einem Laboratorium, das sowohl für ambulant behandelte Bezugsberechtigte als auch für stationär behandelte Bezugsberechtigte Leistungen erbringe, die gesamte Infrastruktur des Laboratoriums für alle Leistungen im Bereich der klinischen Biologie verwaltet und genutzt werde. Diese Leistungen seien im übrigen nur auf verwaltungstechnischer Ebene je nach Eigenschaft des Bezugsberechtigten verschieden, so daß alle Leistungen im Bereich der klinischen Biologie berücksichtigt werden sollten, um die vorausgesetzten umfangsbedingten Vorteile zu ermitteln.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß ein derartiger Unterschied nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

2.A.1. In seinem Schriftsatz hebt der Ministerrat zunächst hervor, daß die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigerklärung anscheinend nicht zu beanstanden sei.

2.A.2. In bezug auf den ersten Klagegrund vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß keinem der Teile beizupflichten sei. Der Ministerrat bringt diesbezüglich mehrere Bemerkungen vor.

Was die Rechtmäßigkeit der Zielsetzung betrifft, weist der Ministerrat eingangs darauf hin, daß der Gesetzgeber die Absicht verfolge, Maßnahmen gegen die unmittelbaren finanziellen Schwierigkeiten zu ergreifen, mit denen das N.I.K.I.V. durch die Verkündung der Urteile des Arbeitshofes Brüssel vom 16. Januar 1992 konfrontiert sein würde. Des weiteren beabsichtige er, die Ergebnisse der Politik der Ausgabenkontrolle auf dem Gebiet der Kranken- und Invalidenversicherung im problematischen Sektor der klinischen Biologie zu festigen. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß, selbst wenn die Auswirkungen des Urteils des Arbeitshofes Brüssel auf den entschiedenen Fall begrenzt seien, es doch die seit 1989 unternommenen Anstrengungen zur Eingrenzung der Ausgaben gefährde. Der Ministerrat weist außerdem darauf hin, daß ein offensichtliches Mißverhältnis bestehe zwischen einerseits dem Beweggrund, der den Arbeitshof dazu veranlaßt habe, den königlichen Erlaß vom 22. März 1989 für gesetzwidrig zu erklären (ein Formfehler) und andererseits den schwerwiegenden praktischen Konsequenzen, die sich aus dieser Entscheidung ergäben. Der Ministerrat schließt daraus, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers als rechtmäßig zu betrachten sei.

Der Ministerrat bezieht sich anschließend in einer zweiten Bemerkung auf die Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung, die den klagenden Parteien zufolge durch die angefochtene Bestimmung verletzt würden. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß es nicht Sache des Schiedshofes sei, zu entscheiden, ob das durch den Gesetzgeber berücksichtigte Verfahren, d.h. die Bestätigung von Erlassen durch Ersetzung von Gesetzesnormen, zweckmäßig sei.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß kein Verstoß gegen die genannten Grundprinzipien vorliege.

In bezug auf die bereits ergangenen richterlichen Entscheidungen hebt der Ministerrat hervor, daß das angefochtene Gesetz die Rechtsuchenden nicht benachteilige, da es sich um endgültige Entscheidungen handle, die nur durch die Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden könnten.

In bezug auf die noch zu verkündenden richterlichen Entscheidungen ist der Ministerrat der Ansicht, daß selbst für jene Personen, die bereits vor Gerichtsbarkeiten Berufungsklagen eingereicht hätten, die noch anhängig seien, nicht gelte, daß sie Anspruch auf die Anwendung eines zu verkündenden richterlichen Urteils erheben könnten. Der Ministerrat fügt hinzu, daß der Umstand, dem zufolge die gesetzliche Bestätigung den Klägern das Recht vorenthalten würde, die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen zu beanstanden, objektiv gerechtfertigt sei. Er erinnert diesbezüglich an das von Schiedshof verkündete Urteil Nr. 67/92 vom 12. November 1992. Der Ministerrat fügt hinzu, daß den Klägern das Recht des freien Zugangs zu einer Gerichtsbarkeit nicht vorenthalten werde, da die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen dem Hof zur Überprüfung vorgelegt werden könne.

In bezug auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Nicht-Rückwirkung erinnert der Ministerrat an das Urteil des Schiedshofes Nr. 25/90 vom 5. Juli 1990 und vertritt den Standpunkt, daß unter Berücksichtigung der bereits angeführten allgemeinen Zielsetzung im vorliegenden Fall davon auszugehen sei, daß die beanstandete Rückwirkung angesichts der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung nicht kritisiert werden könne.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes erinnert der Ministerrat daran, daß die Tragweite des Gesetzes nicht darin bestehe, bereits verkündete richterliche Entscheidungen abzuändern.

In bezug auf die Parteien, die aus einer späteren richterlichen Entscheidung Nutzen ziehen könnten, ist der Ministerrat der Ansicht, daß das Gesetz ihnen diesen Nutzen in keiner Weise aus dem unwiderlegbaren Grunde vorenthalte, da zum Zeitpunkt, an dem es verabschiedet, verkündet und veröffentlicht werde, dieses Forderungsrecht nicht für diese Laboratorien bestehe. « Diese können höchstens davon ausgehen oder darauf hoffen, daß ihrerseits ein für sie vorteilhaftes Urteil in einem Prozeß zwischen ihnen und dem N.I.K.I.V. ergeht. »

2.A.3. In bezug auf den zweiten Klagegrund ist der Ministerrat der Ansicht, daß erstens der eingeführte Unterschied zwischen den zwei Kategorien von Laboratorien in hohem Maße künstlich sei, da ein Großteil der Laboratorien in Wirklichkeit beiden Kategorien gleichzeitig angehöre, so daß nicht von einer Diskriminierung die Rede sein könne.

Der Ministerrat weist andererseits darauf hin, daß die Laboratorien, die sich als Opfer dargestellt hätten, nie lange unter dieser Diskriminierung gelitten hätten, da die in Ausführung des Gesetzes getroffenen königlichen Erlasse zu Ende des Monats September verabschiedet und die geschuldeten Beträge ab den ersten Tagen des Monats November 1992 eingefordert worden seien. Der Ministerrat macht anschließend darauf aufmerksam, daß, sollte der Hof davon ausgehen, daß eine Diskriminierung bestehe, diese objektiv zu rechtfertigen sei und im Verhältnis zur vorgenannten Zielsetzung des Gesetzes stehe.

2.A.4. In bezug auf den dritten Klagegrund bemerkt der Ministerrat, daß die von den klagenden Parteien vorgebrachten Beanstandungen identisch mit jenen seien, die vor dem Staatsrat gegen den königlichen Erlaß vom 22. März 1989 formuliert worden seien. Der Ministerrat erläutert anschließend die angewandte Verfahrensweise und macht, indem er die Ausführungen des Auditors des Staatsrates wiederholt, darauf aufmerksam, daß diese Funktionsweise darin bestehe, bei den Laboratorien für klinische Biologie die Beträge zurückzufordern, die ihnen vorläufig oder als Vorschuß für ihre Leistungen zugestanden worden seien. Der Ministerrat kommt zu dem Schluß, daß die Funktionsweise in dieser Auslegung keinen Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Laboratorien an den Beträgen, deren Erstattung an das N.I.K.I.V. von ihnen gefordert werden könne, dargestellt habe oder darstelle. Diese Funktionsweise ist dem Ministerrat zufolge weder wie eine Enteignung oder Beschlagnahmung zu betrachten, noch als mit einer Steuer vergleichbar auszulegen.

2.A.5. In bezug auf den vierten Klagegrund weist der Ministerrat darauf hin, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestanden habe, Maßnahmen zu verabschieden, um die Entwicklung der Ausgaben für klinische Biologie einzugrenzen oder aufzuhalten, und daß diese Maßnahmen für die Laboratorien bestimmt gewesen seien, später aber ebenfalls die Ärzte, die diese Leistungen verordnen, und die Bezieher dieser Leistungen betroffen hätten, so daß nach und nach Maßnahmen eingeführt worden seien, mit dem Ziel, den Verbrauch an klinischer Biologie unter Kontrolle zu bringen und die Ausgaben auf diesem Sektor einzuschränken, ohne die Zielsetzungen der Gesundheitspolitik in Frage zu stellen. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß es nicht Sache des Hofes sei, die Zweckmäßigkeit der Art und Weise, wie diese Zielsetzung verfolgt wurde, zu bewerten oder zu entscheiden, ob die genannten Maßnahmen nicht zuerst auf die verordnenden Ärzte und dann erst auf die Laboratorien hätten angewandt werden sollen, oder nur auf die verordnenden Ärzte, oder aber nur auf die Patienten.

2.A.6. In bezug auf den fünften Klagegrund erinnert der Ministerrat daran, daß die hier vorgebrachten Beanstandungen jenen ähneln würden, die bereits vor dem Staatsrat geäußert und von diesem verworfen worden seien. Der Ministerrat ist zunächst der Ansicht, daß die klagenden Parteien nicht den Beweis erbringen würden, daß die eingeführten Systeme der Rückerstattung die Laboratorien für klinische Biologie daran hindern würden, eine rationelle, wirkungsvolle und wirtschaftlich, sozial und finanztechnisch ausgeglichene Verwaltung zu gewährleisten.

Der Ministerrat macht an zweiter Stelle darauf aufmerksam, daß die in Artikel 7 des Dekrets d'Allarde verankerte Handels- und Gewerbefreiheit als Rechtsgrundsatz keinen Verfassungs-, sondern nur Gesetzeswert habe, weshalb der Gesetzgeber ihn abgrenzen und Abweichungen festlegen könne. Nun sei aber im vorliegenden Fall - so der Ministerrat - festzuhalten, daß der Gesetzgeber den Laboratorien für klinische Biologie keine zwingenderen Vorschriften auferlegt habe als diejenigen, die für andere Sektoren des Gesundheitswesens wie etwa die Verwalter von Krankenhäusern und Altenheimen gelten würden.

Der Ministerrat macht anschließend darauf aufmerksam, daß, sollte davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen Unterschiede einführen würden, diese angesichts der Prinzipien der Gleichheit und des

Diskriminierungsverbotes gerechtfertigt werden könnten. Unter Berücksichtigung der bereits angeführten Zielsetzung fügt der Ministerrat hinzu, daß nicht vergessen werden dürfe, daß der Umsatz der Laboratorien und somit auch ihr Gewinn in enger Verbindung mit den Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung auf dem Gebiet der klinischen Biologie stünden. Er kommt daher zum Schluß, daß die Prinzipien der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht verhindern würden, daß diesen Laboratorien Zwänge auferlegt würden, die anderen Leistungserbringern im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung in geringerem Maße oder überhaupt nicht auferlegt würden.

2.A.7. In bezug auf den ersten Teil des sechsten Klagegrundes weist der Ministerrat darauf hin, daß, seitdem Anstrengungen zur Kontrolle der Ausgaben für klinische Biologie unternommen würden, besonders der Umstand betont worden sei, daß die Lasten, die jedes Laboratorium auf dem Gebiet der Gesundheitspflege verursache, von seinem Umsatz abhingen. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß diese Auffassung, die auf der Analyse der Grenzkosten beruhe, wirtschaftstechnisch unwiderlegbar sei und die eingeführte Progressivität rechtfertige.

In bezug auf den zweiten Teil des sechsten Klagegrundes ist der Ministerrat der Ansicht, daß dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden könne, daß er ein objektives Kriterium berücksichtigt habe, indem er alle Laboratorien, deren Ausgaben sich in der gleichen Kategorie befinden würden, gleich behandle.

In bezug auf den dritten Teil des sechsten Klagegrundes ist der Ministerrat der Ansicht, daß die Bestimmungen einer Logik unterliegen, die bereits im zweiten Teil des Klagegrundes beanstandet werde, da durch diese Bestimmungen Laboratorien, die objektiv ähnlichen Bedingungen unterlägen, gleich behandelt würden, ohne daß dabei durch ein individuell auf jedes Laboratorium abgestimmtes Kreditsystem der effektiv geleistete Beitrag jedes Laboratoriums am Gesamtüberschuß der Ausgaben berücksichtigt werde.

Der Ministerrat kommt zum Schluß, daß angesichts dieses Umstandes dieser Teil nicht besser begründet sei als der zweite Teil.

Der Ministerrat weist anschließend darauf hin, daß im Vergleich zu den §§ 1 bis 9 von Artikel 34 *undecies bis* durch die §§ 10 bis 17 desselben Artikels eingeführte Neuerung darin bestehe, bei der Berechnung der Rückerstattung und der Quartalsvorschüsse einen Berichtigungskoeffizienten zu berücksichtigen, der von der Entwicklung der Ausgaben des betroffenen Laboratoriums im Vergleich zu den Gesamtausgaben aller Laboratorien - mit anderen Worten von seinem Marktanteil - abhängt.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die genauere Anpassung des Rückerstattungssystems von folgender Idee ausgehe: Die Laboratorien, deren Produktion im Laufe des Jahres schneller angestiegen sei als die der restlichen Laboratorien, müßten höhere Rückerstattungen leisten, da sie an der Überschreitung des Gesamtjahreshaushaltes in höherem Maße beteiligt seien. Jene Laboratorien hingegen, deren Marktanteil rückgängig sei, seien nicht von der Rückerstattung befreit, sondern müßten nur begrenzt Zahlungen leisten.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen würden, da alle Laboratorien, die in gewissem Maße einen steigenden Marktanteil vorweisen, gleich behandelt würden. Dem Ministerrat zufolge führt dieses System keine Ungleichheit ein, die angesichts der Zielsetzung unangemessen oder unverhältnismäßig wäre.

In bezug auf den vierten Teil des sechsten Klagegrundes weist der Ministerrat darauf hin, daß das Gleichheitsprinzip den Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, jede und alle verschiedenen Situationen, auf die er eine Bestimmung anwenden möchte, zu berücksichtigen.

Er macht darauf aufmerksam, daß das System nicht aufgrund des umfangsbedingten Vorteils konzipiert sei, in dessen Genuß ein Laboratorium, das einen bestimmten Umsatz erziele, gelangen würde, weil es nicht möglich sei, den umfangsbedingten Vorteil eines Laboratoriums objektiv festzulegen, da er nicht allein vom Umsatzvolumen abhängt, sondern ebenfalls von zahlreichen anderen, nicht in Zahlen zu erfassenden Faktoren, wie die Entfernung zwischen dem Laboratorium und seinen Kunden, die Qualität der Organisation der Laboratorien, die Arbeitsmethoden und das Ausmaß der Spezialisierung. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß kein objektives Kriterium bestehe, um die Auswirkung aller Faktoren zu ergründen, deren Anzahl zudem nicht festzulegen sei. Der Ministerrat ist daher der Meinung, daß das einzige objektive Kriterium, mit dem der umfangsbedingte Vorteil erlassen werden könne, der Umsatz sei, und daß dieses Kriterium in jedem Fall das wichtigste sei.

In bezug auf den fünften Teil des sechsten Klagegrundes erinnert der Ministerrat an das Urteil des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989, in dem dieser die grundlegende Unterscheidung zugelassen habe,

die der Gesetzgeber zwischen den Laboratorien eingeführt habe, je nachdem, ob sie Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für ambulant oder stationär behandelte Patienten erteilen.

3.A.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erklären die klagenden Parteien bezüglich des ersten Teils des ersten Klagegrundes, daß alle Aussagen des Ministers für soziale Angelegenheiten vor der Kommission des Senats sowie der vom Ministerrat eingereichte Schriftsatz zur Genüge beweisen würden, daß eines der Ziele des Gesetzes darin bestehe, den Rechtsuchenden den Genuß von zu ihren Gunsten ergangenen richterlichen Entscheidungen vorzuenthalten.

Den klagenden Parteien zufolge handele es sich dabei um einen erklärten Versuch, direkt in den Ablauf einzelner Prozesse einzugreifen, in der Hoffnung, die Auswirkungen richterlicher Entscheidungen, die Rechtskraft erlangt hätten, ungeschehen zu machen. Die klagenden Parteien erklären ebenfalls, daß die Situation nicht korrekt bewertet worden sei, da der Ministerrat nur die Urteile des Arbeitshofes Brüssel vom 16. Januar 1992 berücksichtige, obwohl diesen Urteilen ein am 1. Februar 1991 durch den Arbeitshof Brüssel, erste Kammer, verkündetes Urteil vorausgegangen sei und ebenfalls verschiedene Anordnungen des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts bereits Bestand gehabt hätten.

In bezug auf das Mißverhältnis zwischen den Beweggründen der Feststellung der Gesetzwidrigkeit und den praktischen Auswirkungen dieser Feststellung beanstanden die klagenden Parteien, daß eine derartige Abwägung möglich sei, da es sich dabei um eine Aufforderung an alle Richter handele, bei der Entscheidung der Gesetzmäßigkeit der Handlungen der vollziehenden Gewalt nicht so sehr die objektiven Bedingungen der Regeln für das Auftreten dieser Gewalt, sondern eher die praktischen Auswirkungen, die sich aus einer Feststellung der Gesetzwidrigkeit ergeben könnten, zu berücksichtigen.

In bezug auf die vom Ministerrat angeführte Rechtfertigung weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß schon eine oberflächliche Überprüfung der Sachlage im Mai 1992 hätte aufdecken können, daß selbst angesichts der Tatsache, daß der Staatsrat ein Zurückweisungsurteil verkündet habe, die angebliche Unsicherheit bzw. Rechtsunsicherheit nicht in dem vorgegebenen Ausmaß bestanden habe, da die Gesetzwidrigkeit der vorherigen Regelung durch mehrere richterliche Entscheidungen festgestellt worden sei. Die klagenden Parteien erklären, daß die in der Vergangenheit festgestellten Unterschiede in der Rechtsprechung nicht immer Gegenstand von rückwirkenden gesetzgeberischen Bestätigungen gewesen seien.

Das haushaltstechnische Argument könne nicht effektiv angeführt werden, zumal die finanziellen Auswirkungen, denen der Staat durch einen Verstoß gegen Grundrechte und -prinzipien entgegen möchte, ihren Ursprung in den in der Form von Erlassen der Staatsorgane getroffenen gesetzwidrigen Entscheidungen fänden.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß im Anschluß an alle Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeiten ersichtlich werde, daß die frühere Regelung gesetzwidrig sei und diese Gesetzwidrigkeit einen Verstoß im Sinne der Artikel 1382 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches darstelle, daß die Anwendung gesetzwidriger und fehlerhafter Beschlüsse zur Ausstellung von Rechnungen führe, die durch die Laboratorien zahlbar seien, und daß der Schaden ab dem Zeitpunkt entstehe, ab dem die Rechnungen beglichen würden. Dieser Schaden stehe somit fest. Das Recht auf Wiedergutmachung, d.h. die Rückerstattung des Nichtgeschuldeten, entstehe also zu dem Zeitpunkt, an dem die Beträge gezahlt würden. Daraus ergebe sich, daß den Laboratorien durch die angefochtene Bestimmung ein Forderungsrecht vorenthalten werde. Daraus ergebe sich ebenfalls, daß der Verbleib dieser Summen im Besitz des N.I.K.I.V. eine Enteignung ohne gerechte und vorausgehende Entschädigung darstelle, da eine Schuldforderung ein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sei.

3.A.2. In bezug auf den zweiten Klagegrund erklären die klagenden Parteien, daß, sobald der Gesetzgeber beschlossen habe, die kraft der vorherigen Regelung an das N.I.K.I.V. gezahlten Beträge in dessen Besitz zu belassen, er im Sinne der Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes den Umstand hätte berücksichtigen sollen, daß das N.I.K.I.V. während mehrerer Monate über die gesetzwidrigerweise erhaltenen Summen habe verfügen können, wohingegen die Laboratorien, die diese Zahlungen effektiv geleistet hätten, während des gleichen Zeitraums nicht mehr über diese Summen verfügt hätten. Er hätte daher diesen Laboratorien einen Betrag entsprechend dem Wert der Nutzung der durch das N.I.K.I.V. unrechtmäßig erhaltenen Summen gutschreiben sollen. Da er dies nicht getan habe, bestehe - so die klagenden Parteien - eine Benachteiligung der Laboratorien, die die durch die Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes erlaubte Grenze übersteige.

3.A.3. In bezug auf den dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien darauf aufmerksam, daß das eingeführte System ein unangemessenes Verfahren zustande bringe, das sich nicht in die Arbeitsstrukturen der

Kranken- und Invalidenversicherung einfüge, da es weder die Identität des Patienten, noch seine Zugehörigkeit zu einer Versicherung, noch die Art, den Umfang oder die Anzahl der Leistungen berücksichtige; dieses Verfahren trage jedoch nur der Gesamthöhe der Einnahmen Rechnung, die das Laboratorium von den verschiedenen Versicherungsanstalten erhalte.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sie also völlig von den Strukturen der Kranken- und Invalidenversicherung ausgeschlossen seien.

Die klagenden Parteien bestreiten anschließend die Aussage des Ministerrates, die sich auf den Bericht des Auditors des Staatsrates bezieht. Sie sind der Meinung, daß nicht behauptet werden könne, daß es sich bei den Zahlungen der Versicherungsanstalten nur um Vorschüsse handle, die einer Abrechnung unterlägen. Den klagenden Parteien zufolge sei eine derartige Bewertung unvereinbar mit dem in Wirklichkeit bestehenden System. Sie erläutern zudem, daß seitens der Obrigkeit keinerlei Mechanismus vorgesehen worden sei, um die Verwaltungskosten, die auf die den Laboratorien für klinische Biologie zugestandenen Beträge berechnet worden seien und im Sinne der These des Ministerrates ebenfalls gemäß den Summen, die dem N.I.K.I.V. später zurückerstattet würden, regularisiert werden müßten, bei den Versicherungsanstalten zurückzufordern.

Die klagenden Parteien schließen daraus, daß es sich nicht um eine vorläufige Zahlung von unter Vorbehalt einer Regularisierung entrichteten Leistungen durch die Versicherungsanstalten handle, sondern daß es darum gehe, die regelmäßige und endgültige Zahlung von regelmäßig und endgültig erbrachten Leistungen auf unannehmbare Art und Weise zu beschneiden. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß die somit eingeführte Methode zu einer Diskriminierung führe, da es in dem System, dem die Erbringer von Leistungen unterlägen, die in den Genuß von Zahlungen seitens der Versicherungsanstalten im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung gelangen würden, nichts Gleichwertiges gebe.

Die klagenden Parteien sind nicht nur der Ansicht, daß das eingeführte System einer Enteignung, einer Beschlagnahme oder einer verkappten Steuer nahekomme, sondern sie vertreten ebenfalls den Standpunkt, daß dieses System schlimmer sei als eine Steuer, da die Berechnungsgrundlage dieser Steuer und der Steuersatz dem Laboratorium erst lange nach der besteuerten Zeitspanne bekannt würden und daher jegliche Voraussehbarkeit des Systems der Rückforderung des Haushaltsüberschusses zu Lasten des Laboratoriums unmöglich machen würden.

Die klagenden Parteien machen ebenfalls darauf aufmerksam, daß das eingeführte System dem König die Befugnis verleihe, nach freiem Ermessen Entscheidungen zu treffen, insofern zusätzlich zur Diskriminierung eine offenkundige Verletzung der Verfassungsgrundsätze bezüglich der Enteignung und des Steuerwesens vorliege.

3.A.4. In bezug auf den vierten Klagegrund bemerken die klagenden Parteien, daß es ausreiche, festzustellen, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen des gewählten Unterscheidungskriteriums stehe: Die massive und unangemessene, im nachhinein eingeführte und unvorausehbare Vorenthaltung der regelmäßig erhaltenen Honorare für die Kategorie der natürlichen oder juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fallen würden.

In bezug auf das Ausmaß der Vorenthaltung führen sie das Beispiel eines Laboratoriums an, dem für das vierte Quartal 1991 ein Betrag von Vorauszahlungen auf Rückerstattungen in Rechnung gestellt worden sei, der 68% seines Umsatzes entsprochen habe.

In bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß die massive und rückwirkende Vorenthaltung der Honorare in keinem Zusammenhang und keinem Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehe.

Den klagenden Parteien zufolge sind es nicht die Laboratorien, die eine Rolle im Anstieg des Verbrauchs im Bereich der klinischen Biologie spielen. In Wirklichkeit werde dieser Anstieg durch zwei Faktoren beeinflusst, und zwar erstens durch die Anzahl der Analysen, die allein vom Verschreibungsverhalten der Ärzte abhängen, und zweitens durch den Preis der Analysen, der allein von den Tarifbestimmungen der Behörden abhängen. Dieses Kriterium sei daher nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen.

Die klagenden Parteien stellen fest, daß die Beurteilung der Zweckmäßigkeit als Begrenzung der Kontrolle des Verfassungsrichters ein sehr kontroverses Konzept sei. Sie schließen daraus, daß das Aufwerfen theoretischer Kontroversen bezüglich der Frage, ob die Kontrolle des Hofes der Kontrolle der Zweckmäßigkeit nahekomme, nicht relevant sei und daß es ausreiche, festzustellen, daß der Hof dafür zuständig sei, zu ergründen, ob das gewählte Unterscheidungskriterium nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne, weil die

mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung in keinem Verhältnis zu den völlig übertriebenen Auswirkungen stehe, zu denen diese Maßnahme zwangsläufig führe.

3.A.5. In bezug auf den fünften Klagegrund weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß das System der Rückerstattung ein außerordentliches System sei, das sich von den gewöhnlich durch die Obrigkeit verwendeten Methoden durch drei Besonderheiten unterscheide:

1. Die Laboratorien seien verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen auf Rückerstattungen und später Rückerstattungen zu leisten, die vom Umsatz ihres Sektors insgesamt und nicht von ihrem eigenen Umsatz abhängen;

2. Daher könne die finanzielle Beteiligung, die von den Laboratorien gefordert werde, erst im nachhinein viele Quartale oder sogar Jahre nach der Periode, auf die dieser Beitrag berechnet werde, eintreten.

3. Daher sei der Beitrag jedes einzelnen Laboratoriums nicht vorhersehbar, da er sowohl von einem ohne weiteres durch die Obrigkeit im Haushalt eingetragenen Betrag, als auch von dem globalen Umfang der Ausgaben, an dem das Laboratorium nur einen unbedeutenden Anteil habe, abhängige.

Anhand einiger Beispiele unterstreichen die klagenden Parteien, daß die Laboratorien zur Zeit einem System der provisorischen Rückforderung unterliegen würden, das nun schon bereits seit mehr als vier Jahren auf sie angewandt werde.

Die klagenden Parteien widerlegen zudem das Argument des Ministerrates, dem zufolge die Handels- und Gewerbefreiheit nur Gesetzeswert habe. Sie weisen darauf hin, daß - ohne auf die Kontroverse bezüglich der genauen Art des Rechtsgrundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit einzugehen - es ausreiche festzustellen, daß die Laboratorien nicht den Verstoß gegen diese Vorschrift als solchen beanstanden, sondern die Diskriminierung, die durch die Einschränkung der Ausübung des Rechts der Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt werde.

In bezug auf den durch den Gesetzgeber angestellten Vergleich mit anderen Bereichen der Gesundheitspflege erklären die klagenden Parteien, daß keine andere Kategorie von Erbringern von Leistungen in der Gesundheitspflege Gegenstand eines Systems der im nachhinein eintretenden Rückforderung von finanziellen Beiträgen in solchem Umfang sei, die selbst für die Obrigkeit nicht vorhersehbar seien.

Der Umstand, daß die meisten Laboratorien noch nicht in Konkurs geraten seien, sei - so die klagenden Parteien - darauf zurückzuführen, daß fast alle sich geweigert hätten, die geforderten vierteljährlichen Vorauszahlungen auf Rückerstattungen an das N.I.K.I.V. zu zahlen.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß ein Großteil der Laboratorien ausführliche Belege von Wirtschaftsprüfern vorlege, aus denen ersichtlich werde, daß, sollten sie heute alle durch das N.I.K.I.V. geforderten Beträge zahlen, sie zweifellos Konkurs anmelden müßten.

In bezug auf die objektive Rechtfertigung der Maßnahmen weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß Artikel 34 *und* *decies* des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung, eingeführt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988, zwei Arten von durch den König zu ergreifenden Maßnahmen ermöglicht habe, und zwar einerseits Maßnahmen zur strukturellen Kontrolle der Ausgaben für klinische Biologie und andererseits Maßnahmen auf haushaltstechnischer Ebene mit dem Ziel, die Ausgaben im Falle einer Überschreitung des Haushalts « einzufrieren ». Die Laboratorien weisen darauf hin, daß diese haushaltstechnische Sperre ab 1989 eingeführt worden sei, wohingegen strukturelle Maßnahmen erst Ende 1992 getroffen worden seien. Die alleinige Ankündigung dieser Maßnahmen habe unmittelbar zu einer Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie geführt, womit erwiesen wäre, daß nicht die Laboratorien für klinische Biologie die Überschreitung des Haushalts verursachen würden und daß die im Rahmen des angefochtenen Gesetzes verabschiedeten Maßnahmen, selbst wenn sie auf Haushaltsebene eine Auswirkung haben könnten, in keiner Weise durch die angeblich entscheidende Rolle der Laboratorien in einem angeblichen Anstieg des medizinischen Verbrauchs auf dem Gebiet der Gesundheitspflege zu rechtfertigen seien.

Die klagenden Parteien kommen zum Schluß, daß die wirksame Art und Weise, die verfolgte Zielsetzung zu erreichen, darin bestehe, auf die Tarife sowie auf das Verschreibungsverhalten einzuwirken und nicht den Ausgaben einen haushaltstechnischen Riegel vorzuschieben.

3.A.6. In bezug auf den ersten Teil des sechsten Klagegrundes widerlegen die klagenden Parteien die

Objektivität und vor allem das Ausmaß der Verhältnismäßigkeit des berücksichtigten Kriteriums, unter Anführung eines im Mai 1989 im Auftrag des Ministers für soziale Angelegenheiten verfaßten Berichts der SOBEMAP.

Die klagenden Parteien meinen, aus diesem Bericht gehe hervor, daß ab einer gewissen Anzahl von Analysen der Gewinn der Laboratorien nicht weiter ansteige, da verschiedene Kosten beachtlich zunehmen würden, u.a. die Verwaltungs- und Überwachungskosten.

In bezug auf das Ausmaß der eingeführten Unterscheidung sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die durch den Ministerrat angegebenen progressiven Prozentsätze, die zwischen 0,5 % (für Ausgaben zwischen 5 und 10 Millionen Franken) und 9 % (für Ausgaben über 400 Millionen Franken) liegen würden, offensichtlich falsch seien - und sich aus diesem Fehler ergebe, daß der Ministerrat nicht richtig über das angefochtene System informiert sei. Was die Bewertung des Ausmaßes der Unterscheidung betrifft, sind die klagenden Parteien der Meinung, daß eine korrekte Auslegung des Gesetzes vorzunehmen sei, aus der hervorgehe, daß eine beschränkte Differenzierung von 0 bis 9 % nur dazu führe, den Betrag festzulegen, den das N.I.K.I.V. als Basisrückforderung bezeichnet. Diese werde anschließend mit dem Koeffizienten Z des Bezugsquartals multipliziert und ergebe die effektive Rückforderung. Der geschuldete Betrag liege somit ein bis zehnmal über der Basisrückforderung. Die klagenden Parteien belegen dieses Argument durch Beispiele aus vergangenen Jahren. Unter diesen befindet sich auch erneut das Beispiel des Laboratoriums, dem für das vierte Quartal ein Betrag von Vorauszahlungen auf Rückerstattungen in Rechnung gestellt worden sei, der 68 % seines Umsatzes dargestellt habe. Den klagenden Parteien zufolge sei es daher mehr als bloße Theorie, zu behaupten, daß in naher Zukunft ein großes Laboratorium aufgefordert werden könnte, mehr als 100 % seines Umsatzes auf den höchsten Umsatzstufen zurückzuzahlen. Die klagenden Parteien sind daher der Auffassung, daß zweifellos ein Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit vorliege, wenn eine Unterscheidung von derart übertriebenem Ausmaß eingeführt werde.

In bezug auf den zweiten Teil des sechsten Klagegrundes vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß, insofern das Gesetz von dem allgemeinen Prinzip der Nichtrückwirkung abweiche, es ebenfalls auf die Zeit vor 1991 das neue durch den königlichen Erlaß vom 26. Februar 1991 berücksichtigte Kriterium hätte anwenden müssen, welches dem Anteil jedes Laboratoriums an der Überschreitung des Haushalts Rechnung trage.

In bezug auf den dritten Teil des sechsten Klagegrundes erläutern die klagenden Parteien, daß die Einführung des Systems des Marktanteilkoeffizienten für den Zeitraum nach dem 1. Januar 1991 ein Schritt in die gute Richtung sei, da der effektive Anteil jedes Laboratoriums an der Überschreitung des durch den Minister festgelegten Haushalts von nun an in einem gewissen Maße berücksichtigt werde. Sie fügen jedoch sogleich hinzu, daß die angefochtene Gesetzgebung dieses Kriterium unvollständig und unangemessen berücksichtige, so daß die im ersten Teil des Klagegrundes beanstandete Diskriminierung noch verstärkt werde.

In bezug auf den vierten Teil des sechsten Klagegrundes erläutern die klagenden Parteien erneut, daß das Ausmaß der Unterscheidung, das sie bereits in den vorhergehenden Teilen beanstandet haben, noch durch andere Faktoren verstärkt werde. Bei diesen Faktoren handele es sich u.a. um die Verweigerung, den Spezialisierungsgrad der Laboratorien zu berücksichtigen, der bei der Ermittlung des umfangsbedingten Vorteils eine wichtige Rolle spiele.

Die klagenden Parteien schließen daraus, daß - wie dem auch sei - die fehlende Berücksichtigung des Spezialisierungsgrades der Laboratorien oder der Durchführung von mehr oder weniger umfangreichen Serien ähnlicher Analysen beweise - sofern der Beweis noch zu erbringen sei -, daß dieses System wegen seiner im nachhinein auftretenden Anwendung auf die Laboratorien eine Anomalie aufweise. Die Parteien erklären, daß es nicht normal sei, daß das Kriterium der umfangsbedingten Vorteile erst im nachhinein und bei der Überschreitung eines durch den Minister festgelegten Haushaltsvolumens angewandt werde. « Entweder ist das Kriterium der umfangsbedingten Vorteile vollends gerechtfertigt und muß es auf Tarifebene in allen Fällen angewendet werden, ob eine Überschreitung des Haushalts vorliegt oder nicht; oder das Kriterium der umfangsbedingten Vorteile ist nicht zweckmäßig und nicht anzuwenden, ganz gleich, ob der durch den Minister festgelegte Haushalt überschritten oder nicht erreicht wird. »

In bezug auf den fünften Teil des sechsten Klagegrundes vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß das Ausmaß der bereits beanstandeten Diskriminierung noch durch weitere Faktoren verstärkt werde, wie z.B. durch die Tatsache, daß der Gesetzgeber den Umstand hätte berücksichtigen sollen, daß die Laboratorien, die sowohl im Bereich der ambulanten als auch der stationären Behandlung tätig seien, größere umfangsbedingte Vorteile/Einsparungen erzielen würden als jene, die ausschließlich ambulant behandelten Patienten Leistungen erteilen würden.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß die Ungleichheit noch dadurch verstärkt werde, daß innerhalb des Krankenhausesektors zwischen den für die Kategorie der stationär behandelten Patienten durchgeführten Analysen und den für die Kategorie der ambulant behandelten Patienten durchgeführten Analysen Transfers vorgenommen würden. Den klagenden Parteien zufolge würden diese Transfers übrigens zu den Überschreitungen des Haushalts führen, die alle seit 1989 eingeforderten Rückerstattungen rechtfertigen würden. Dieser Umstand verstärke noch die ungerechte Situation, in der sie sich befänden.

Die klagenden Parteien gelangen zu der Schlußfolgerung, daß unter dieser Perspektive darauf aufmerksam gemacht werden müsse, daß der Minister es nicht nur versäumt habe, seinerzeit die notwendigen strukturellen Maßnahmen zu treffen, um die Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einzuschränken, sondern daß ebenfalls auf seine Initiative hin ein System eingeführt worden sei, das einen Anstieg der Überschreitung des Jahreshaushalts für ambulante klinische Biologie zur Folge gehabt habe, der für 1989 bis 1992 zwischen 5 % und 27 % liege.

In bezug auf die nur in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 vorgebrachten Klagegründe

4.A.1. In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrundes sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß - auch wenn die materielle Zielsetzung des Gesetzgebers in der Kontrolle der Ausgaben für klinische Biologie liege - die Zielsetzung « *ratio legis* » dieser Bestimmungen darin bestehe, eine unter Zugrundelegung von Artikel 107 der Verfassung beanstandete Regelung unantastbar zu machen. Den klagenden Parteien nach führt eine derartige Zielsetzung zu einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß die angefochtene Gesetzgebung nicht notwendig gewesen sei, um das System der Rückforderung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, da der König unter Beachtung der Formbestimmungen eine Wiederherstellung des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 durch den königlichen Erlaß vom 5. März 1992 vorgenommen habe.

In bezug auf die Gewährleistung der Ergebnisse des Systems der Rückforderung seit dem zweiten Quartal 1989 bestreiten die klagenden Parteien, daß eine derartige Zielsetzung als rechtmäßig anzusehen sei. Sie sind der Ansicht, daß der Ministerrat sich diesbezüglich nicht auf das Urteil des Schiedshofes Nr. 67/92 vom 12. November 1992 beziehen könne. Sie führen ihrerseits das Urteil Nr. 16/91 vom 13. Juni 1991 an, in dem der Hof ihrer Meinung nach in einer Rechtssache, die vorliegender Angelegenheit in allen Punkten ähnlich sei, klar Stellung bezogen habe. Der Hof habe in diesem Urteil verkündet, daß ein Gesetz, dessen *ratio legis* darin bestehe, eine für nichtig erklärte oder beanstandete Regelung unantastbar zu machen, eine gesetzwidrige Zielsetzung verfolge. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß der Staatsrat in seiner Stellungnahme zu den Artikeln 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 ausdrücklich auf dieses Urteil verwiesen habe.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß der Vergleich mit Urteil Nr. 67/92 auf mehreren Ebenen nicht zutreffe, denn Artikel 34*undecies bis* betreffe nicht die Wiederherstellung unter Beachtung der anfangs mißachteten Formbestimmungen, da diese Wiederherstellung bereits durch den königlichen Erlaß vom 5. März 1992 stattgefunden habe; in seinem Urteil Nr. 67/92 habe der Schiedshof bei der Bewertung der Zielsetzung die gesetzliche Unmöglichkeit berücksichtigt, in der sich die Provinz Brabant befunden habe, den für nichtig erklärten Akt wiederherzustellen. Die klagenden Parteien sind jedoch im vorliegenden Fall der Meinung, daß keinerlei gesetzliche Unmöglichkeit, die hätte behoben werden müssen, vorliege; während in dem Urteil Nr. 67/92 der Gesetzgeber nicht das Auftreten des Staatsrates habe vereiteln wollen, verfolge der Gesetzgeber mit dem beanstandeten Gesetz eben diese ausdrückliche Absicht, das Auftreten des Staatsrates und der Höfe und Gerichte im Rahmen von Artikel 107 der Verfassung auszuschließen.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes, der identisch mit dem ersten Teil des ersten Klagegrundes der anderen Klageschriften ist, sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestanden habe, durch eine rückwirkende Bestätigung der beanstandeten Regelung das Risiko auszuschließen, daß das N.I.K.I.V. nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel den Urteilen des Arbeitshofes

Brüssel vom 16. Januar 1992 Folge leisten müsse: der Gesetzgeber habe daher die Absicht verfolgt, den Betroffenen rückwirkend den Nutzen bereits ergangener richterlicher Entscheidungen vorzuenthalten.

In bezug auf die noch ausstehenden Entscheidungen verweisen die klagenden Parteien auf das bereits genannte Urteil Nr. 16/91 des Schiedshofes. Sie weisen darauf hin, daß insofern, als die rückwirkenden Bestimmungen des beanstandeten Gesetzes unmittelbar in allen noch anhängigen Verfahren anwendbar geworden seien, sie eine direkte und sofortige Auswirkung auf diese Verfahren gehabt hätten.

Die klagenden Parteien beanstanden schließlich auch das Argument des Ministerrates, dem zufolge eine Möglichkeit bestanden habe, den Schiedshof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen. Sie sind der Ansicht, daß diese Überlegung nicht stichhaltig sei, da vor dem Eintreten des Gesetzes die klagenden Parteien die Möglichkeit gehabt hätten, sich direkt an die Gerichte und an den Staatsrat zu wenden, um eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit dieses Systems zu erwirken; nach Inkraftsetzung dieser Gesetze müßten nicht mehr die klagenden Parteien selbst, sondern die Gerichtsbarkeiten die Initiative ergreifen, eine präjudizielle Frage zu stellen.

4.A.2. In bezug auf den zweiten Klagegrund berufen sich die klagenden Parteien zur Untermauerung ihrer These auf einen Bericht der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young, der auf Initiative der Genossenschaft CDH-LAREM verfaßt worden sei. Dieser Bericht werde dem Erwidierungsschriftsatz der Genossenschaft CDH-LAREM im Rahmen der zusammenhängenden und zu verbindenden Klage auf Nichtigerklärung, die von dieser Genossenschaft erhoben worden sei, beigelegt.

In bezug auf den «Konkurs » erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, daß das Urteil des Staatsrates Nr. 36.414 vom 8. Februar 1991 (ein Zurückweisungsurteil) keine Rechtskraft *erga omnes*, sondern nur eine beschränkte Auswirkung gegenüber den betroffenen Parteien habe und somit nicht als Argument vor dem Schiedshof gelten könne. Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß das Urteil des Staatsrates zu einem Zeitpunkt verkündet worden sei, wo der Faktor Z noch bei 1,5 gelegen habe, wohingegen dieser Faktor für die beiden ersten Quartale 1992 bei 7 liege. Dies bedeute in der Praxis, daß die Laboratorien, deren Umsatz 400 Millionen Franken jährlich übersteige, eine Rückerstattung von 7 x 9 oder 63 % des Anteils ihres Umsatzes, der 400 Millionen übersteige, zahlen müßten. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, daß diese extreme Anwendung des Systems der Rückforderung berücksichtigt werden müsse, da es sich um die Anwendung eines Gesetzes handle, die immerhin möglich sei. Sie sind zudem der Meinung, daß dieses Gesetz daher in dieser extremen Anwendung überprüft werden müsse, die u.a. durch das im beschleunigten Verfahren verkündete Urteil des Vorsitzenden der ersten Kammer des Arbeitshofes Brüssel vom 1. Februar 1991 berücksichtigt worden sei. Durch dieses Urteil seien die Rückforderungsrechnungen angesichts des anscheinend unangemessenen Charakters des Systems der Rückforderung einstweilig aufgehoben worden.

Die klagenden Parteien weisen schließlich darauf hin, daß durch das Eingreifen der Richter im beschleunigten Verfahren keine Laboratorien in Konkurs geraten seien. Diese Intervention sei erst von den großen Laboratorien beantragt worden, denen sich später kleinere und mittlere Laboratorien hinzugefügt hätten. Durch diese Intervention sei systematisch und seit der Einführung des Systems die Ausführung der Rückforderungsrechnungen einstweilig aufgehoben worden.

In bezug auf den normativen Wert des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791 machen die klagenden Parteien geltend, daß der Schiedshof eine weite Auslegung seiner Zuständigkeiten bei der Auslegung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, die jegliche Diskriminierung ungeachtet deren Ursprungs untersagen würden, zugelassen habe. Sie sind der Ansicht, daß in Ausführung dieser Rechtsprechung der Schiedshof die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleisten könne, obschon diese nicht durch die Verfassung gewährleistet werde. Sie sind ebenfalls der Meinung, daß diese Freiheit eine Bedingung zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit des Landes darstelle und daß es durch Analogie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen logisch sei, daß die nationale Behörde verpflichtet sei, dieses Grundprinzip, dessen Verletzung auch einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip darstelle, zu beachten und zu gewährleisten.

In bezug auf die ausschlaggebende Rolle der Laboratorien für klinische Biologie im Anstieg der Ausgaben für diesen Sektor weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die Einkünfte der Laboratorien größtenteils direkt aus dem Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung stammen würden, und dies ausschließlich aus Gründen der Organisation des belgischen Systems der Sozialversicherung. Diese Einkünfte stünden immer im Verhältnis zu den Leistungen, die effektiv von den Laboratorien auf Verordnung der Ärzte, die diese beantragen, erbracht würden, und zu den Tarifen, die innerhalb der gesetzlich eingesetzten Konzertierungsorgane festgelegt worden seien.

Wie bereits die übrigen klagenden Parteien weisen auch die klagenden Parteien in der Rechtsachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 darauf hin, daß es die verordnenden Ärzte seien, die einer Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie zugrunde lägen. Sie sind der Ansicht, daß dieser kausale Zusammenhang auch durch die Tatsache verdeutlicht werde, daß die durch den Gesetzgeber getroffenen vorbeugenden Maßnahmen bezüglich des Verschreibungsverhaltens unmittelbar zu einer Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie geführt hätten.

Die klagenden Parteien ersuchen den Schiedshof, in Anwendung von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beim N.I.K.I.V. Informationen bezüglich der Entwicklung der Ausgaben für klinische Biologie seit dem zweiten Quartal 1989 einzuholen und ggf. Sachverständige damit zu beauftragen, dem Hof ein Gutachten zu übermitteln bezüglich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der beanstandeten Maßnahmen auf die Laboratorien für klinische Biologie und bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und den Jahresabschluß der Unternehmen.

4.A.3. In bezug auf den ersten und den dritten Teil des dritten Klagegrundes bemerken die klagenden Parteien, daß der Ministerrat ihrem Argument bezüglich der ungleichen Honorare keine Beachtung schenke, sondern nur vorgebe, daß die Analyse der Grenzkosten vom wirtschaftlichen Standpunkt her unwiderlegbar sei. Die klagenden Parteien sind mit dieser Überlegung nicht einverstanden und berufen sich diesbezüglich auf den genannten Bericht der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young. Aus diesem Dokument gehe hervor, daß fälschlich von der These ausgegangen worden sei, der zufolge steigende Umsatzzahlen nur die variablen Kosten beeinflussen würden und keinerlei Auswirkung auf die Festkosten hätten, und daß ebenfalls fälschlich davon ausgegangen worden sei, daß alle Laboratorien, die diesen Maßnahmen unterlägen, eine nahezu identische Kombination von Festkosten und variablen Kosten aufweisen würden. Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß die umfangsbedingten Vorteile im Bereich der Laboratorien für klinische Biologie fast nicht erreicht werden könnten und daß eindeutige Unterschiede in der jeweiligen Kostenstruktur der großen bzw. kleinen Laboratorien bestünden, so daß die Rationalität dieser Regelung anzuzweifeln sei. Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß die genauere Abstimmung durch die Berücksichtigung des Marktanteilkoeffizienten nichts an der verfassungswidrigen Grundlage der Regelung ändere, die als Grundkriterium den Umsatz heranziehe, der während eines bestimmten Bezugszeitraums, auf den die progressiven Berechnungstabellen der Rückerstattung angewandt würden, erzielt worden sei.

Außerdem machen die klagenden Parteien darauf aufmerksam, daß die Individualisierung, die sich aus der Anwendung des Marktanteilkoeffizienten ergebe, begrenzt sei, da davon ausgegangen werde, daß jedes Laboratorium durch die alleinige Tatsache, daß es während des Bezugszeitraums Aktivitäten entwickelt habe, automatisch Ausgaben verursacht habe, die wiederum in gewissem Maße zur Überschreitung des Haushalts geführt hätten. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß ein derartiger Gedankengang unangemessen und falsch sei, da, wenn der Marktanteil während des Bezugszeitraums rückläufig sei, nicht davon auszugehen sei, daß das Laboratorium zur Überschreitung des Haushalts beigetragen habe, sondern höchstens, daß es einen rechtmäßigen Anteil an diesem Haushalt gehabt habe. Die klagenden Parteien kommen zu dem Schluß, daß ein derart besser abgestimmtes System der Rückforderung nur die Tatsache bestrafe, daß Aktivitäten auf dem Gebiet der klinischen Biologie entwickelt würden, obwohl diese Aktivitäten einer sozialen Notwendigkeit entsprächen und die Laboratorien anerkannt und auf dem Markt zugelassen seien.

In bezug auf den zweiten Teil des dritten Klagegrundes schließen die klagenden Parteien sich den Erwägungen des ersten Vorsitzenden Geysen im genannten Urteil vom 1. Februar 1991 an und vertreten die Auffassung, daß es absolut möglich sei, daß eine objektive und brauchbare Rechtsnorm, die in gleichem Maße auf alle Rechtsuchenden Anwendung finde, wie im vorliegenden Fall zu einer ungleichen Anwendung führe, der zufolge verfassungswidrige Diskriminierungen entstehen könnten, die der Schiedshof feststellen könne und müsse.

In bezug auf die Ausarbeitung eines auf jedes Laboratorium individuell abgestimmten Systems, von dem der Ministerrat behauptet habe, daß es in der Praxis nicht durchführbar sei, weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß das N.I.K.I.V. seit Jahren über alle Daten bezüglich der Ausgaben für klinische Biologie verfüge, zu denen die Aktivität jedes Laboratoriums Anlaß gegeben habe, da diese verpflichtet seien, diese Daten zu übermitteln. Zudem sei durch das Gesetz vom 15. Februar 1993 in das Gesetz über die Kranken- und Invalidenversicherung ein Artikel 34*undecies ter* eingefügt worden, der den König befuge, zusätzliche Vorschriften zur Berechnung der in Artikel 34*undecies bis* genannten Quartalbeträge und Rückerstattungen festzulegen, unter Berücksichtigung der effektiven Ausgaben je Laboratorium und des normalisierten Haushalts jedes Laboratoriums, der nach von Ihm festgelegten nationalen Parametern berechnet werde. Sie sind der Ansicht, daß ein derartiges System eine Vorstufe eines individuellen Systems der Rückerstattung darstelle, das ermögliche, das Kriterium des individuellen Anteils des betroffenen Laboratoriums an der Überschreitung des Haushalts zu verwenden, um den Betrag der Rückerstattungen zu berechnen.

4.A.4. In bezug auf den vierten Klagegrund erhalten die Kläger die Ausführungen ihrer Klageschrift aufrecht und wiederholen sie.

4.A.5. In bezug auf den fünften Klagegrund sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die Argumente des Auditors des Staatsrates im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung stünden, das bestimme, wie die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie entlohnt würden. In diesem System seien die von den Laboratorien für klinische Biologie bezogenen Beträge keine Vorauszahlungen, sondern sie gälten als Gegenleistung für die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie. Die von den Laboratorien in Rechnung gestellten und erhaltenen Beträge seien eine vollwertige Vergütung der erbrachten Leistungen, die das Laboratorium als Guthaben erhalte.

4.A.6. In bezug auf den sechsten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß der Ministerrat den Umstand außer Acht lasse, daß manche Laboratorien sowohl stationär behandelten Bezugsberechtigten als auch ambulant behandelten Bezugsberechtigten Leistungen erteilen würden. In dem Fall, wo die beiden Kategorien von Leistungen in ein und demselben Zentrum erteilt würden, betreffe der umfangsbedingte Vorteil die gesamten Leistungen, so daß dieser Vorteil für jene Leistungen, die in diesem Zentrum an ambulant behandelte Patienten erteilt würden, in einem Zentrum, das für beide Kategorien Leistungen erteile, weniger umfangreich seien als in einem Zentrum, das nur ambulant behandelten Patienten Leistungen erteile. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung zwischen diesen beiden Kategorien von Laboratorien, die in gleichem Maße derselben Regelung unterworfen seien.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Bei den angefochtenen Bestimmungen handelt es sich um die Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Artikel 20 dieses Gesetzes fügt in Artikel 34*undecies* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität einen neuen § 8 ein, der folgendes besagt:

« Als Ersatz des zweiten Satzes von § 1 dieses Artikels werden für die seit dem 1. April 1989 erteilten Leistungen die Beträge, um die der Haushalt überschritten wird bzw. überschritten werden wird, bei den Laboratorien für klinische Biologie gemäß den in Artikel 34*undecies bis* festgelegten Kriterien und Modalitäten wiedererlangt.

In diesem Fall bleiben die Beträge, die das Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung aufgrund der Bestimmungen des zweiten Satzes von § 1 - ehe er durch den vorigen Absatz ersetzt wurde - und seiner Durchführungserlasse eingefordert hat, in Höhe jener Beträge erworben, die gemäß dem vorigen Absatz geschuldet werden. »

Artikel 21 dieses Gesetzes fügt seinerseits in das bereits genannte Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel 34*undecies bis* ein, der folgendes besagt:

« § 1. Für die Anwendung der §§ 1 bis 9 dieses Artikels gelten folgende Definitionen:

a) 'Leistungen im Bereich der klinischen Biologie': alle Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte, auf die sich die Artikel 3 § 1 A II und C I, 18 § 2 B e und 24 des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. September 1984 zur Festlegung der Gebührenordnung der Leistungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beziehen;

b) 'Gesamthaushalt': der in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 34*decies* des vorliegenden Gesetzes festgelegte Haushalt der Finanzmittel für die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die an ambulant behandelte Bezugsberechtigte erteilt werden;

c) 'Ausgaben für klinische Biologie': der durch die Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität geschuldete Betrag für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres erteilt werden;

d) 'in Rechnung gestellte Ausgaben im Bereich der klinischen Biologie': der Betrag, der von den Laboratorien für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie gemäß den Vorschriften bezüglich der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität für die zusammengerechneten Quartal eines

Geschäftsjahres, einschließlich des für die Anwendung von § 5 berücksichtigten Quartals in Rechnung gestellt wird;

e) 'Laboratorium': ein in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 153 § 6 3° des vorliegenden Gesetzes anerkanntes Laboratorium;

f) 'die Dienststelle': die Dienststelle für Gesundheitspflege des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung.

§ 2. Wenn die Ausgaben für klinische Biologie für ein bestimmtes Geschäftsjahr den festgelegten Gesamthaushalt um mindestens zwei Prozent überschreiten, schulden die Laboratorien dem Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Rückerstattung, deren Höhe gemäß den Bestimmungen von § 3 festgelegt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen von § 7 entrichten die Laboratorien auf diese Rückerstattungen jedes Quartal Vorauszahlungen, deren Betrag gemäß den §§ 4 und 5 berechnet wird.

§ 3. Die Rückerstattung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben für klinische Biologie des betroffenen Laboratoriums berechnet.

Für die Laboratorien beträgt die Rückerstattung:

- 1° X mal 0,5 % für die Ausgabensparte zwischen 5 und 10 Millionen Franken;
- 2° X mal 1,25 % für die Ausgabensparte zwischen 10 und 25 Millionen Franken;
- 3° X mal 2,25 % für die Ausgabensparte zwischen 25 und 50 Millionen Franken;
- 4° X mal 3,50 % für die Ausgabensparte zwischen 50 und 100 Millionen Franken;
- 5° X mal 5 % für die Ausgabensparte zwischen 100 und 200 Millionen Franken;
- 6° X mal 7 % für die Ausgabensparte zwischen 200 und 400 Millionen Franken;
- 7° X mal 9 % für die Ausgabensparte über 400 Millionen Franken.

Der Wert X wird für jedes Geschäftsjahr getrennt berechnet, unter Berücksichtigung des für das betreffende Geschäftsjahr wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den Ausgaben für klinische Biologie und dem Gesamthaushalt. Der Wert X darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die Rückerstattung aufgrund der zusammengerechneten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

§ 4. Für die Berechnung der in § 2 Absatz 2 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen wird der Gesamthaushalt in vierteljährliche Beträge eingeteilt, die kumulativ berechnet werden, unter Berücksichtigung des ungleichen prozentualen Anteils der in Rechnung gestellten Ausgaben jedes Quartals an den gesamten auf Jahresbasis in Rechnung gestellten Ausgaben. Der König legt jährlich diesen prozentualen Anteil fest.

Eine vierteljährliche Zahlung wird eingefordert, wenn die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie für alle Laboratorien zusammen:

- mindestens 7 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das erste Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 5 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das zweite Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 3 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das dritte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 2 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das vierte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen.

§ 5. Die vierteljährliche Zahlung wird nach den Ausgaben für klinische Biologie berechnet, die das betroffene Laboratorium für die zusammengerechneten Quartale dieses Geschäftsjahres in Rechnung gestellt hat.

Sie beträgt:

- 1° Z mal 0,5 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 5 und Y x 10 Millionen Franken;
- 2° Z mal 1,25 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 10 und Y x 25 Millionen Franken;
- 3° Z mal 2,25 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 25 und Y x 50 Millionen Franken;
- 4° Z mal 3,50 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 50 und Y x 100 Millionen Franken;
- 5° Z mal 5 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 100 und Y x 200 Millionen Franken;
- 6° Z mal 7 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 200 und Y x 400 Millionen Franken;
- 7° Z mal 9 % für die Ausgabensparte über Y x 400 Millionen Franken.

Der Wert Y entspricht dem kumulativen prozentualen Anteil des jeweiligen Quartals, der nach

den prozentualen Anteilen berechnet wird, die durch königlichen Erlaß in Ausführung von § 4 Absatz 1 festgelegt werden.

Der König bestimmt den Wert Z für jedes einzelne Quartal unter Berücksichtigung des für das betreffende Quartal wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den für dieses Quartal in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie und dem Betrag, der für dasselbe Quartal gemäß den Bestimmungen von § 4 Absatz 1 berechnet wurde. Der Wert Z darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Von der vierteljährlichen Zahlung, die gemäß den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen festgelegt wird, werden die von dem Laboratorium als vierteljährliche Zahlung für die vorherigen Quartale des betreffenden Geschäftsjahres gezahlten Beträge abgezogen.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die Rückerstattung auf die zusammengerechneten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

§ 6. Die Dienststelle hat die Aufgabe, für jedes Laboratorium die in § 5 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen festzulegen. Sie teilt dem betroffenen Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die als vierteljährliche Vorauszahlung geschuldeten Beträge mit.

Die vierteljährliche Vorauszahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

§ 7. Die als vierteljährliche Zahlungen für ein bestimmtes Geschäftsjahr gezahlten Beträge werden vollständig mit der für dasselbe Geschäftsjahr geschuldeten Rückerstattung verrechnet.

Die Dienststelle informiert jedes Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief über die Rückerstattung und das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verrechnung, unter Angabe des eventuellen Kreditsaldos.

Der Debetsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

Die Rückerstattung des eventuellen Kreditsaldos ist durch das betroffene Laboratorium bei der Dienststelle durch ein Formular zu beantragen, das zu diesem Zweck durch diese zur Verfügung gestellt wird.

Der Kreditsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des im vorgenannten Absatz genannten Antrags zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

§ 8. Wenn die provisorischen Konten aufweisen, daß für ein bestimmtes Geschäftsjahr die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie unter 3 % des für dieses Geschäftsjahr festgelegten Gesamthaushalts liegen, werden die für dieses Geschäftsjahr als vierteljährliche Zahlungen entrichteten Beträge an die betroffenen Laboratorien zurückgezahlt.

§ 9. Für das Geschäftsjahr 1989 werden für die Kumulierung der in den §§ 4 und 5 genannten vierteljährlichen Beträge die Zahlen des ersten Quartals nicht berücksichtigt.

§ 10. Für die Anwendung der § 10 bis 17 gelten folgende Definitionen:

a) 'Leistungen im Bereich der klinischen Biologie': alle Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte, auf die sich die Artikel 3 § 1 A II und C I, 18 § 2 B e und 24 des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. September 1984 zur Festlegung der Gebührenordnung der Leistungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beziehen;

b) 'Gesamthaushalt': der in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 34^{decies} des vorliegenden Gesetzes festgelegte Haushalt der Finanzmittel für die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die an ambulant behandelte Bezugsberechtigte erteilt werden;

c) 'Ausgaben für klinische Biologie': der durch die Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität geschuldete Betrag für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres erteilt werden;

d) 'in Rechnung gestellte Ausgaben im Bereich der klinischen Biologie': der Betrag, der von den Laboratorien für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie gemäß den Vorschriften bezüglich der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität für die zusammengerechneten Quartale eines Geschäftsjahres, einschließlich des für die Anwendung von § 14 berücksichtigten Quartals in Rechnung gestellt wird;

e) 'Laboratorium': ein in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 153 § 6 3^o des vorliegenden Gesetzes anerkanntes Laboratorium;

f) 'die Dienststelle': die Dienststelle für Gesundheitspflege des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung;

g) 'Marktanteilkoeffizient für das Jahr': das Verhältnis zwischen den jährlichen Ausgaben des Laboratoriums und die gesamten jährlichen Ausgaben für alle Laboratorium, geteilt durch das analoge Verhältnis des Vorjahres; wenn ein Laboratorium noch nicht seit zwei vollen Kalenderjahren anerkannt ist, werden die Ausgaben für die Monate, die noch fehlen, um die Periode von zwei Kalenderjahren zu vollenden, die am Ende des betroffenen Kalenderjahres endet, den durchschnittlichen Ausgaben der ersten drei Monate nach der Anerkennung gleichgestellt; in dem Fall, wo ein Laboratorium noch nicht seit drei Monaten anerkannt ist, beträgt sein der Marktanteilkoeffizient 1;

h) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1991': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1991 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor 1;

i) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1992': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1992 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1991 mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der Marktanteilkoeffizient des Jahres 1991 minus 0,10;

j) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1993': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1993 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient für eines der beiden vorhergehenden Jahre mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der beiden vorhergehenden Jahre minus 0,10, wenn der größte Koeffizient 1992 angewandt wurde, und minus 0,25, wenn der größte Koeffizient 1991 angewandt wurde, ohne daß dieser Berichtigungsfaktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

k) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Jahre 1994 und danach': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1994 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der drei vorhergehenden Jahre mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der drei vorhergehenden Jahre minus 0,10, wenn der größte Koeffizient in dem Jahr vor dem betreffenden Jahr angewandt wurde, minus 0,25, wenn der größte Koeffizient zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr angewandt wurde, und minus 0,40, wenn der größte Koeffizient drei Jahre vor dem betreffenden Jahr

angewandt wurde, ohne daß dieser Faktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

l) 'angepaßte Ausgaben für klinische Biologie eines Laboratoriums': die angepaßten Ausgaben für klinische Biologie eines Laboratoriums multipliziert mit dem auf das Jahr angepaßten Marktanteilkoeffizienten;

m) 'Marktanteilkoeffizient für das Quartal': das Verhältnis zwischen den in Rechnung gestellten Ausgaben des Laboratoriums während eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Quartalen, der durch das betroffene Quartal abgeschlossen wird, und den für alle Laboratorien in Rechnung gestellten Gesamtausgaben für denselben Zeitraum, geteilt durch das analoge Verhältnis des entsprechenden Quartals der vorherigen Jahres; wenn ein Laboratorien noch nicht seit acht aufeinanderfolgenden Quartalen anerkannt ist, werden die Ausgaben für die Monate, die noch fehlen, um die Zeitspanne von acht aufeinanderfolgenden Quartalen zu vollenden, die am Ende des betroffenen Quartals endet, den durchschnittlichen Ausgaben der ersten drei Monate nach der Anerkennung gleichgestellt; wenn ein Laboratorium noch nicht seit drei Monaten anerkannt ist, beträgt sein Marktanteilkoeffizient 1;

n) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartale des Jahres 1991': der Marktanteilkoeffizient für das betroffene Quartal multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor 1;

o) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartale des Jahres 1992': der Marktanteilkoeffizient für das betreffende Quartal multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der vier vorhergehenden Quartale mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der vier vorhergehenden Quartale minus 0,10;

p) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartale des Jahres 1993': der Marktanteilkoeffizient für das betreffende Quartal multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der acht vorhergehenden Quartale mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der acht vorhergehenden Quartale minus 0,10, wenn der größte Koeffizient in dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, und minus 0,25, wenn der größte Koeffizient in dem fünften, sechsten, siebten oder achten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, ohne daß dieser Berichtigungsfaktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

q) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartal der Jahre 1994 und danach': der Marktanteilkoeffizient für das betreffende Quartal, multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor.

Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der zwölf vorhergehenden Quartale mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der zwölf vorhergehenden Quartale minus 0,10, wenn der größte Koeffizient in dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, minus 0,25, wenn der größte Koeffizient in dem fünften, sechsten, siebten oder achten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, und minus 0,40, wenn der größte Koeffizient in dem neunten, zehnten, elften oder zwölften Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, ohne daß dieser Berichtigungsfaktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

r) 'angepaßte in Rechnung gestellte Ausgaben für klinische Biologie eines Laboratoriums': die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie des Laboratoriums, multipliziert mit dem Marktanteilkoeffizienten für das Quartal.

§ 11. Wenn die Ausgaben für klinische Biologie für ein bestimmtes Geschäftsjahr den festgelegten Gesamthaushalt um mindestens zwei Prozent überschreiten, schulden die Laboratorien dem Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Rückerstattung, deren Höhe gemäß den Bestimmungen von § 12 festgelegt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen von § 16 entrichten die Laboratorien auf diese Rückerstattungen jedes Quartal Vorauszahlungen, deren Höhe gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 15 berechnet wird.

§ 12. Die Rückerstattung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben des betroffenen Laboratoriums im Bereich der klinischen Biologie berechnet.

Für die Laboratorien beträgt die Rückerstattung:

- 1° X mal 0,5 % für die Ausgabensparte zwischen 5 und 10 Millionen Franken;
- 2° X mal 1,25 % für die Ausgabensparte zwischen 10 und 25 Millionen Franken;
- 3° X mal 2,25 % für die Ausgabensparte zwischen 25 und 50 Millionen Franken;
- 4° X mal 3,50 % für die Ausgabensparte zwischen 50 und 100 Millionen Franken;
- 5° X mal 5 % für die Ausgabensparte zwischen 100 und 200 Millionen Franken;
- 6° X mal 7 % für die Ausgabensparte zwischen 200 und 400 Millionen Franken;
- 7° X mal 9 % für die Ausgabensparte über 400 Millionen Franken.

Der Wert X wird für jedes Geschäftsjahr getrennt berechnet, unter Berücksichtigung des für das betreffende Geschäftsjahr wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den Ausgaben für klinische Biologie und dem Gesamthaushalt. Der Wert X darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die Rückerstattung aufgrund der zusammengerechneten angepaßten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

Bei der Berechnung der Rückerstattung wird dem Marktanteilkoeffizienten des Jahres der Wert 0,70 zugeteilt, wenn er unter 0,70 liegt, und der Wert 2,00, wenn er über 2,00 liegt.

§ 13. Für die Berechnung der in § 11 Absatz 2 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen wird der Gesamthaushalt in vierteljährliche Beträge eingeteilt, die kumulativ berechnet werden, unter Berücksichtigung des ungleichen prozentualen Anteils der in Rechnung gestellten Ausgaben jeden Quartals an den gesamten auf Jahresbasis in Rechnung gestellten Ausgaben.

Der König legt jährlich diesen prozentualen Anteil fest.

Eine vierteljährliche Zahlung wird eingefordert, wenn die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie für alle Laboratorien zusammen:

- mindestens 7 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das erste Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 5 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das zweite Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 3 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das dritte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 2 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das vierte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen.

§ 14. Die vierteljährliche Zahlung wird nach den angepaßten Ausgaben für klinische Biologie berechnet, die das betroffene Laboratorium für die zusammengerechneten Quartale dieses Geschäftsjahres in Rechnung gestellt hat.

Sie beträgt:

1° Z mal 0,5 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 5 und Y x 10 Millionen Franken;

2° Z mal 1,25 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 10 und Y x 25 Millionen Franken;

3° Z mal 2,25 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 25 und Y x 50 Millionen Franken;

4° Z mal 3,50 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 50 und Y x 100 Millionen Franken;

5° Z mal 5 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 100 und Y x 200 Millionen Franken;

6° Z mal 7 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 200 und Y x 400 Millionen Franken;

7° Z mal 9 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben über Y x 400 Millionen Franken.

Der Wert Y entspricht dem kumulativen prozentualen Anteil des betroffenen Quartals, der nach den prozentualen Anteilen berechnet wird, die durch königlichen Erlaß in Ausführung der Bestimmungen von § 13 Absatz 1 festgelegt werden.

Der König bestimmt den Wert Z für jedes einzelne Quartal unter Berücksichtigung des für das betreffende Quartal wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den für dieses Quartal in Rechnung gestellten angepaßten Ausgaben für klinische Biologie und dem Betrag, der für dasselbe Quartal gemäß den Bestimmungen von § 13 Absatz 1 berechnet wurde. Der Wert Z darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Von der vierteljährlichen Zahlung, die gemäß den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen festgelegt wird, werden die von dem Laboratorium als vierteljährliche Zahlung für die vorherigen Quartale des betreffenden Geschäftsjahres gezahlten Beträge abgezogen.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die vierteljährliche Bezahlung aufgrund der zusammengerechneten angepaßten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

Bei der Berechnung der vierteljährlichen Bezahlung wird dem angepaßten Marktanteilkoeffizienten des Quartals der Wert 0,70 zugeteilt, wenn er unter 0,70 liegt, und der Wert 2,00, wenn er über 2,00 liegt.

§ 15. Die Dienststelle hat die Aufgabe, für jedes Laboratorium die in § 14 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen festzulegen. Sie teilt dem betroffenen Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die als vierteljährliche Vorauszahlung geschuldeten Beträge mit.

Die vierteljährliche Vorauszahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

§ 16. Die als vierteljährliche Zahlungen für ein bestimmtes Geschäftsjahr gezahlten Beträge werden vollständig mit der für dasselbe Geschäftsjahr geschuldeten Rückerstattung verrechnet.

Die Dienststelle informiert jedes Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief über die Rückerstattung und das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verrechnung unter Angabe des eventuellen Debet- oder Kreditsaldos.

Der Debetsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

Die Rückerstattung des eventuellen Kreditsaldos ist durch das betroffene Laboratorium bei der Dienststelle durch ein Formular zu beantragen, das zu diesem Zweck durch diese zur Verfügung gestellt wird.

Der Kreditsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des im vorgenannten Absatz genannten Antrags zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

§ 17. Wenn die provisorischen Konten aufweisen, daß für ein bestimmtes Geschäftsjahr die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie unter 3 % des für dieses Geschäftsjahr festgelegten Gesamthaushalts liegen, werden die für dieses Geschäftsjahr als vierteljährliche Zahlungen entrichteten Beträge an die betroffenen Laboratorien zurückgezahlt. »

Artikel 22 des angefochtenen Gesetzes besagt folgendes:

« § 1. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 von Artikel 34*undecies bis*, die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen eingeführt wurden, sind anwendbar auf die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, auf den Gesamthaushalt, auf die Ausgaben für klinische Biologie und auf die vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1990 in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie. »

« § 2. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 17 von Artikel 34*undecies bis*, die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen eingeführt wurden, sind anwendbar auf die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, auf den Gesamthaushalt, auf die Ausgaben für klinische Biologie und die ab dem 1. Januar 1991 in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie. »

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen führen ein System der Rückvergütung jener Beträge ein, die den Laboratorien für klinische Biologie für erbrachte Leistungen gewährt wurden, wenn der Haushalt für diese Ausgaben überschritten worden ist. Zwei Mechanismen werden eingeführt: Das erste gilt vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1990 (§§ 1 bis 9 von Artikel 34*undecies bis*); das zweite gilt ab dem 1. Januar 1991 (§§ 10 bis 17 von Artikel 34*undecies bis*). In beiden Mechanismen wird die Rückvergütung in zwei Phasen durchgeführt. In einer ersten Phase werden die auf die Rückerstattungen berechneten Vorauszahlungen jedes Quartal den Laboratorien in Rechnung gestellt, wenn der für das Quartal festgelegte Haushalt überschritten wurde. Die Berechnung dieser Zahlung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben für klinische Biologie jedes Laboratoriums durchgeführt. Diese Ausgaben werden in Ausgabenparten eingeteilt und mit einem Koeffizienten von 0,5 % bis 9 % versehen. Dieser Koeffizient kann mit einem Faktor Z multipliziert werden, der nicht über 10 liegen darf. In einer zweiten Phase wird die Rückerstattung auf die gesamten jährlichen Ausgaben für klinische Biologie des Laboratoriums berechnet. Die Berechnungsmethode ist identisch - die Rückvergütung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben für klinische Biologie festgelegt; diese Ausgaben werden in Ausgabenparten eingeteilt und mit einem Koeffizienten von 0,5 % bis 9 % versehen. Dieser Koeffizient kann mit einem Faktor X multipliziert werden, der nicht über 10 liegen darf. Bei diesem zweiten Mechanismus, der mit Wirkung vom 1. Januar 1991 eingeführt wird, werden die berücksichtigten Ausgaben für klinische Biologie angepaßt, d.h. sie werden mit einem «Marktanteilkoeffizienten» multipliziert. Dieser Koeffizient wird gesetzlich festgelegt mit dem Ziel, dem jeweiligen Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts Rechnung zu tragen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Die Kläger beziehen sich in ihrem ersten Klagegrund auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 11, 92, 93 und 107 der Verfassung, mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung und mit den Artikeln 6.1, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention sowie mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

In einem ersten Teil vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß durch die angefochtenen Bestimmungen, die eine gesetzgeberische Bestätigung rückwirkender Art darstellen würden, ihnen der Genuß von bereits ergangenen oder noch zu verkündenden richterlichen Entscheidungen vorenthalten werde.

In einem zweiten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß durch diese Bestätigung diese Bestimmungen ihnen rückwirkend ein Forderungsrecht vorenthalten würden, das sich aus der Gesetzwidrigkeit der Vorschriften, die diese Bestimmungen bestätigen wollten, ergeben habe.

Bezüglich des ersten Teils des Klagegrundes

B.4. Indem er die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 über die Kriterien und die Modalitäten der Rückforderung der Haushaltsüberschreitungen bei den Laboratorien für klinische Biologie durch eine Gesetzesnorm ersetzt hat, hat der Gesetzgeber die siebte Kammer des Staatsrates daran gehindert, sich bezüglich des Inhalts zu einer möglichen Unregelmäßigkeit des ihr zur Beurteilung vorgelegten Erlasses zu äußern. Der Gesetzgeber wird ebenfalls die mit Rechtsklagen über Durchführungsmaßnahmen dieses königlichen Erlasses befaßten Höfe und Gerichte daran hindern, über die Gesetzmäßigkeit in Anwendung von Artikel 107 der Verfassung zu befinden.

Daraus ergibt sich, daß die Kategorie von Bürgern, auf die der königliche Erlaß vom 22. März 1989 angewandt wurde, ungleich im Vergleich zu anderen Bürgern behandelt wird, die über die richterlichen Garantien nach Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und den Artikeln 92, 93 und 107 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund genannten

völkerrechtlichen Bestimmungen verfügen.

Eine derartige unterschiedliche Behandlung verstößt gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung, es sei denn, sie ist objektiv und angemessen gerechtfertigt.

B.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestand, der Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten, die sich aus widersprüchlichen richterlichen Entscheidungen ergeben hat, wobei einerseits die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 wegen Gesetzwidrigkeit abgelehnt und andererseits dieser Erlaß für gesetzmäßig befunden wurde.

B.6. Unter den Entscheidungen, durch welche der königliche Erlaß vom 22. März 1989 für gesetzwidrig erklärt wurde, beriefen sich manche auf die Nichteinhaltung der Formvorschriften, die der König zu beachten hatte. Diese Formvorschriften waren nicht vom Gesetzgeber zu erfüllen. Die von ihm wiederhergestellte Handlung war nicht mit den Formfehlern behaftet, die den königlichen Erlaß vom 22. Dezember 1989 belasten konnten.

In einem Urteil des Arbeitshofes Brüssel wurde der königliche Erlaß vom 22. März 1989 für gesetzwidrig befunden, da er ein diskriminierendes Rückforderungssystem einführte. Die dritte Kammer des Staatsrates hat hingegen in ihrem Urteil Nr. 36.414 vom 8. März 1991 die gegen den genannten Erlaß erhobene Klage verworfen, da sie der Ansicht war, daß keiner der Klagegründe gerechtfertigt war, weder diejenigen bezüglich der Formfehler, noch diejenigen, die den Inhalt betrafen, einschließlich jener, die sich auf einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip beriefen.

Der Gesetzgeber war daher berechtigterweise der Ansicht, daß die Rechtssicherheit durch das gleichzeitige Fortbestehen verschiedener Bewertungen der Rechtsgültigkeit ein und derselben Regelung gefährdet war. Indem er eine neue Maßnahme verabschiedet hat, die ebenfalls vom Schiedshof geprüft werden kann, hat der Gesetzgeber in keiner Weise gegen den Grundsatz der belgischen Rechtsordnung verstoßen, dem zufolge richterliche Entscheidungen nur durch die Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden können. Der Umstand, daß die richterlichen Garantien nicht die gleichen sind, je nachdem, ob sie sich auf einen königlichen Erlaß oder ein Gesetz beziehen, ist objektiv gerechtfertigt, denn dieser Umstand hängt mit dem Unterschied zusammen, den der Gesetzgeber im Bereich der Rechtsgültigkeitsprüfung zwischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten eingeführt hat.

Im ersten Teil ist der Klagegrund unbegründet.

In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrundes

B.7. Durch die von den klagenden Parteien angeführten richterlichen Entscheidungen wurde die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 gemäß Artikel 107 der Verfassung zurückgewiesen. Insofern sie Rechtskraft erlangt haben, verhindern diese Entscheidungen daß jene Personen, die sie erwirkt haben, gezwungen werden, in Anwendung eines für gesetzwidrig befundenen Erlasses Rückerstattungen zu leisten. Durch diese Entscheidungen ergab sich jedoch nicht für diese Kläger - und noch weniger für jene, die nicht an diesen Verfahren beteiligt waren - das unantastbare Recht, endgültig von jeglicher Rückerstattung befreit zu werden, da ein neuer Antrag auf Rückerstattung auf einer neuen Handlung beruhen würde, deren Gesetzmäßigkeit nicht zu beanstanden wäre.

Die alleinige Tatsache, daß diese neue Handlung auf den Gesetzgeber zurückzuführen ist, ist nicht - unter Vorbehalt der Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit - als eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu werten.

Dem Klagegrund kann in seinem zweiten Teil nicht stattgegeben werden.

Der erste Klagegrund ist daher zurückzuweisen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465)

B.8. Außer in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen die klagenden Parteien sich in einem zweiten Klagegrund auf die Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, insofern Artikel 20 des beanstandeten Gesetzes einen Behandlungsunterschied zwischen den Laboratorien für klinische Biologie einführen würde, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die von dem N.I.K.I.V. eingeforderten Beträge effektiv gezahlt haben, einerseits, und den Laboratorien, die während desselben Zeitraums keine Zahlungen geleistet haben und die erst dann verpflichtet sind, die für

diesen Zeitraum geschuldeten Beträge zu entrichten, wenn diese ihnen aufgrund Artikel 34*undecies bis* und seiner Durchführungserlasse eingefordert werden können, andererseits. Dem Gesetzgeber wird in Wirklichkeit vorgeworfen, kein vorteilhafteres gesetzliches System für die Laboratorien vorgesehen zu haben, die vorher Zahlungen geleistet haben, trotz der Zweifel bezüglich des königlichen Erlasses vom 22. März 1989, der zu diesen Zahlungen verpflichtete.

B.9. Gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 treten die angefochtenen Bestimmungen am 1. April 1989 für alle in diesem Gesetz genannten Laboratorien für klinische Biologie in Kraft. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung ergibt sich aus der Verbindung verschiedener Entscheidungen von verschiedenen Behörden - die vor dem Gesetz bestehenden königlichen Erlasse, ihre Durchführung und die widersprüchlichen richterlichen Entscheidungen bezüglich dieser Erlasse. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung ist nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen.

B.10. Der Hof stellt fest, daß, auch wenn die Anwendung dieses königlichen Erlasses durch richterliche Entscheidungen aus Gründen der Gesetzwidrigkeit verweigert wurde, der Staatsrat seinerseits die Klage auf Nichtigerklärung gegen diesen Erlaß zurückgewiesen hat.

Aus den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes geht nicht hervor, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, Maßnahmen zu verabschieden, um eine Ungleichheit zwischen Personen aufzuheben, die sich aus verwaltungstechnischen und richterlichen Schwierigkeiten infolge des Nichtvorhandenseins früherer gesetzlicher Maßnahmen ergibt.

Der zweite Klagegrund ist daher zurückzuweisen.

In bezug auf den dritten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465) und den fünften Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475, 477 bis 482)

B.11. Die Klagegründe beziehen sich auf die Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 12 und 112 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen den betroffenen Personen einen Teil der Honorare vorenthalten würden, die ihnen legal und regelmäßig gezahlt würden, gemäß verpflichtender Tarifbestimmungen für legal und regelmäßig entrichtete Leistungen. Ihnen zufolge ist diese

Vorenthaltungsmaßnahme nur wie eine Enteignung, Beschlagnahme oder eine verkappte Steuer zu werten, die in dem System, dem die anderen Erbringer von Leistungen, und die in den Genuß von Rückzahlungen des N.I.K.I.V. gelangen, unterliegen, keine Entsprechung hätten.

B.12. Das angefochtene Gesetz ist in ein System eingebettet, das als Zielsetzung die Bekämpfung eines zu hohen Verbrauchs von Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie hat. Um eine Überschreitung des für diese Leistungen vorgesehenen Haushalts zu vermeiden, hat der Gesetzgeber ein System zur Rückforderung der durch das N.I.K.I.V. gezahlten Summen, die diesen Haushalt überschreiten, eingeführt. Somit hat der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Beteiligung der Pflichtversicherung für diese Leistungen abgeändert. Bei einem System, das eine unbegrenzte Beteiligung in eine provisorische Beteiligung, deren Endbetrag begrenzt ist, umwandelt, handelt es sich nicht um eine Vorenthaltung von Besitz, unabhängig von der Art der konkreten Durchführung; dieses System ist weder wie eine Enteignung, noch wie eine Beschlagnahme oder eine verkappte Steuer zu betrachten.

In bezug auf den vierten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465)

B.13 Die klagenden Parteien beziehen sich in einem vierten Klagegrund auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung. Sie sind der Ansicht, daß durch die angefochtenen Bestimmungen zuungunsten der betroffenen Personen ein Teil der Honorare vorenthalten werde, die ihnen legal und regelmäßig gezahlt würden, und zwar gemäß verpflichtender Tarifbestimmungen, für legal und regelmäßig entrichtete Leistungen. Sie sind ebenfalls der Ansicht, daß die Vorenthaltungsmaßnahme, deren Ziel die Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie sei, nicht im Verhältnis - zumindest in keinem angemessenen Verhältnis - zu der Zielsetzung stehe, da der Anstieg der Ausgaben für klinische Biologie nicht auf die klagenden Parteien zurückzuführen sei und zurückgeführt werden könne, da dieser Anstieg durch die Anhäufung von medizinischen Verordnungen verursacht werde.

B.14. Um eine Überschreitung des Haushalts für klinische Biologie zu vermeiden, hat der Gesetzgeber sich für ein System entschieden, durch das für diese Leistungen die Bestimmungen über die Beteiligung der Pflichtversicherung abgeändert werden, indem diese Beteiligung gekürzt wird und indem die entsprechende finanzielle Last durch einen Bereich (der Bereich der Laboratorien, deren Umsatz in engem Zusammenhang mit den Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung steht) gemäß Kriterien, die diesen Laboratorien eigen sind, zu tragen ist. Anstelle einer direkten Abänderung des Betrags der Rückerstattung der Leistungen für klinische Biologie durch die Kranken- und Invalidenversicherung, hat der Gesetzgeber sich für ein Rückerstattungssystem entschieden, das nur dann angewendet wird, wenn der Gesamthaushalt für klinische Biologie

überschritten wurde. Ein solches System läßt sich angesichts der Zielsetzung, die darin besteht, den Haushalt in bestimmten Grenzen zu halten, rechtfertigen. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, zu entscheiden, in welchem Maße die von ihm ergriffenen Maßnahmen sich auf die Laboratorien, die Bezugsberechtigten der Gesundheitspflege oder die verordnenden Ärzte auswirken sollen. Es ist nicht Sache des Hofes, diese Wahl zu beurteilen, es sei denn, daß eine Kategorie von Personen offensichtlich unangemessen von diesen Bestimmungen betroffen wird. Die Beschwerde, der zufolge die angefochtenen Bestimmungen eine unverhältnismäßige Last einführen würden, wird mit dem sechsten Klagegrund überprüft.

In bezug auf den fünften Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465) und den zweiten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482)

B.15. Diese Klagegründe beziehen sich auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte System der Rückforderung der Laboratorien für klinische Biologie, ihre Verwalter oder Geschäftsführer sowie ihre Teilhaber daran hindere, ihr Laboratorium rationell zu verwalten und die Beschäftigung in ihren Unternehmen zu gewährleisten.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sie auf diskriminierende Art und Weise in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit betroffen seien, die voraussetze, daß jegliche Person, die eine Berufstätigkeit ausübe, in gleicher Weise über das Recht verfüge, für diese Tätigkeit ein angemessenes vorher festgelegtes Entgelt zu erhalten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, damit sie die Weiterführung des Unternehmens und der Arbeitsplätze, die dieses Unternehmen biete, unter wirtschaftlichen Voraussetzungen gewährleisten und aus diesem Gewerbe und den erbrachten Dienstleistungen angemessen gerechtfertigte Einkünfte beziehen könne. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Diskriminierung, deren Opfer sie seien, nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

B.16. Artikel 7 des Revolutionsdekrets vom 2.-17. März 1791 «portant suppression de tous les droits d'aides, de toutes les maîtrises et jurandes et établissement de patentes » besagt, daß es jeder Person freisteht, nach eigenem Gutdünken einen Handel zu treiben oder einen Beruf, ein

Handwerk oder ein Fach auszuüben.

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist jedoch nicht als eine unbegrenzte Freiheit zu betrachten. Sie widersetzt sich nicht der Tatsache, daß die wirtschaftliche Tätigkeit von Personen und Unternehmen einer gesetzlichen Regelung unterliegt. Der Gesetzgeber würde jedoch gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen, wenn er der Handels- und Gewerbefreiheit auf diskriminierende Art und Weise Abbruch täte. Unter diesen Gesichtspunkten unterscheidet sich diese Beschwerde nicht von der im sechsten Klagegrund vorgebrachten Beschwerde; sie ist demzufolge an der dortigen Stelle zu überprüfen.

Zudem besteht die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen nicht darin, die Art des Betriebs eines Laboratoriums - und somit auch die Handels- und Gewerbefreiheit -, sondern die Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung zu regeln.

In bezug auf den sechsten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465) und den dritten und sechsten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482)

B.17. Mit Ausnahme der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 beziehen die klagenden Parteien sich in ihrem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund umfaßt fünf Teile.

Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem dritten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund entspricht den drei ersten Teilen des oben genannten Klagegrundes.

Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482 auftretenden klagenden Parteien beziehen sich in einem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen

die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls an dieser Konvention. Dieser Klagegrund deckt den fünften Teil des sechsten Klagegrundes ab, der in den Klageschriften mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465 enthalten ist, und wird gleichzeitig mit diesem fünften Teil überprüft.

B.18. Da die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen das Eigentumsrecht verstoßen (siehe oben zu B.12), ist der Klagegrund nur insofern zu überprüfen, als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht wird.

B.19. In einem ersten Teil sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzuerhaltenen Beträge nach progressiv ansteigenden Stufen, die unter Einbeziehung des Umsatzes der Laboratorien oder der Ausgaben, die in diesen Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie entstehen, berechnet werden, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt werden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Sie vertreten die Meinung, daß die so geschaffene, vom Umsatz abhängende Diskriminierung gegenüber den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht gerechtfertigt sei und nicht gerechtfertigt werden könne, so daß durch der Gesetzgeber durch die Einführung eines ungleichen Systems der Rückforderung der Überschüsse im Gesamthaushalt für ambulant erteilte klinische Biologie unter Berücksichtigung einer progressiven Berechnungstabelle, deren Anwendung vom Umsatz der Laboratorien abhängt, gegen die in diesem Klagegrund genannten Bestimmungen verstoßen habe.

B.20. Die angefochtenen Bestimmungen führen unter den Laboratorien für klinische Biologie eine unterschiedliche Behandlung ein, indem die Rückerstattungen nach progressiven Ausgabensparten berechnet werden.

Die Werte X und Z werden nach einer Berechnungsmethode bestimmt, die einen Zusammenhang zwischen dem effektiven Betrag der Ausgaben für klinische Biologie und dem zur Finanzierung dieser Ausgaben vorgesehenen Haushalt gemäß Artikel 34*undecies* des Gesetzes herstellt.

Durch die Festlegung des « Marktanteilkoeffizienten für das Jahr » (Artikel 34*undecies bis* § 10 g bis r) schwankt die Höhe der Rückerstattung für jedes Laboratorium je nachdem, ob dieses

Laboratorium zum Anstieg der Ausgaben beigetragen hat oder nicht.

Das System, dem zufolge ohne jede Degression und unabhängig von der Anzahl der Leistungen für die gleiche Leistung die gleiche Rückerstattung vorgesehen wird, berücksichtigt nicht die Tatsache, daß bei einem Anstieg der Anzahl Leistungen das relative Ausmaß der Festkosten fällt und daher die Gewinnspanne und der Umsatz um so höher liegen.

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, das Ausmaß der Ausgaben für klinische Biologie in angemessenen Grenzen zu halten, können die Rückforderungen dem Umsatz nach auf jedes Laboratorium individuell angepaßt werden. Steigt der Umsatz, werden auch die Rückforderungen angehoben. Dieses System stellt eine Verbesserung des Systems der konstanten Rückerstattung pro Leistung dar, indem es die Verringerung des relativen Anteils der Festkosten berücksichtigt, und ist nicht als ungerechtfertigt zu betrachten.

B.21. Der Hof hat allerdings zu überprüfen, ob der Gesetzgeber durch die konkrete Ausarbeitung der Progressivität nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hat.

Der angefochtene Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 hat in das Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel 34*undecies bis* eingeführt, der in den Paragraphen 3, 5, 12 und 14 Absatz 2 eine Kombination von Prozentsätzen von Ausgaben festlegt, die sich von 0,5 bis 9 % erstrecken und mit dem Wert von X oder Z, der nicht höher als 10 liegen darf, multipliziert werden.

Diese Kombination führt dazu, daß - ohne Berücksichtigung des sogenannten Marktanteilkoeffizienten - selbst in der Annahme, daß X oder Y ihren Maximalwert 10 erreichen, den Laboratorien für klinische Biologie, deren Umsatz 5.000.000 Franken nicht übersteigt, keinerlei Rückforderung gestellt wird, wohingegen den Laboratorien, deren Umsatz 200.000.000 Franken nicht übersteigt, für die verschiedenen Sparten zwischen 5.000.000 Franken und 200.000.000 Franken eine Rückforderung auferlegt wird, die nicht als offensichtlich unverhältnismäßig zu betrachten ist.

Auf die Einkommensstufen über 200.000.000 Franken werden derart hohe Rückerstattungen berechnet, daß es für die größten Laboratorien nicht rentabel ist, ihren Umsatz weiter zu erhöhen. Im Rahmen der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung ist es jedoch nicht offensichtlich unverhältnismäßig, eine Politik zu führen, die auf die Kontrolle der Ausgaben abzielt und zu diesem

Zweck die übertriebene Ausweitung der Laboratorien verhindern möchte, die trotz der Bekanntgabe der gesetzmäßigen Zielsetzung des Gesetzgebers im Jahre 1989 ihre Wachstumspolitik weitergeführt haben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, daß sobald der Gesamtbetrag der Ausgaben dem Haushalt, der für diese Ausgaben bestimmt ist, nahekommt, die Parameter X und Z automatisch auf Werte herabgesetzt werden, die den Betrag der Rückerstattungen im gleichen Verhältnis verringern werden.

Der erste Teil dieses Klagegrundes ist unbegründet.

B.22. In einem zweiten und dritten Teil vertreten die klagenden Parteien die Ansicht, daß durch die Artikel 21 und 22 des angefochtenen Gesetzes zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, unannehmbare Diskriminierungen entstehen würden, da sie ein System einführen würden, dem zufolge die einzufordernden Beträge ausschließlich oder hauptsächlich unter Einbeziehung des Umsatzes der Laboratorien oder der Ausgaben für klinische Biologie, die in diesen Laboratorien entstehen, festgelegt würden. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß der Gesetzgeber sich zwar zum Ziel gesetzt habe, bei den Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einen bestimmten Haushalt nicht zu überschreiten, aber durch die angefochtenen Bestimmungen ein System der Wiedererlangung eingeführt werde, das nicht oder nicht ausreichend die Tatsache berücksichtige, daß der Umsatz der Laboratorien von einem Geschäftsjahr zum anderen nicht gleichbleibend sei und daher der Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts ebenfalls Schwankungen unterliege. Sie sind der Ansicht, daß eine derartige Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Laboratorien je nach ihrer Größe nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

In einem vierten Teil werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber außerdem vor, daß er das Kriterium der Spezialisierung der Laboratorien nicht berücksichtige. Sie beanstanden, daß der Gesetzgeber nicht berücksichtige, daß die Laboratorien je nach ihrer Spezialisierung Serien von Analysen gleicher Art durchführen. Daher berücksichtige er auch nicht in gleicher Weise für alle Laboratorien die umfangsbedingten Vorteile, die als wirtschaftliche Grundlage der Progressivität gelten würden.

B.23. In bezug auf die drei vereinten Teile des Klagegrundes ist eingangs daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber ein System zur Rückvergütung der Summen eingeführt hat, die den von ihm festgelegten Haushalt übersteigen, indem er Unterschiede eingeführt hat, die objektiv zu rechtfertigen sind, und ohne daß ersichtlich wird, daß zwischen diesen Maßnahmen und der Zielsetzung - wie bereits zu B.18 und B.21 verdeutlicht - eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit besteht.

Es ist nicht Sache des Hofes zu entscheiden, ob das ab dem 1. Januar 1991 angewandte Kriterium des « Marktanteilkoeffizienten » bereits vor diesem Datum hätte angewandt werden sollen (zweiter Teil), ob dieses Kriterium bei der Berechnung der Rückerstattungen eine größere Rolle spielen sollte (dritter Teil), oder ob unter den Laboratorien eine zusätzliche Unterscheidung je nach ihrem Spezialisierungsgrad eingeführt werden sollte (vierter Teil). Es ist Sache des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der technischen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten jeglicher Berechnung der Rückerstattungen zu bewerten, ob die wirksame Durchführung eines genauer abgestimmten Systems der Rückvergütung möglich ist.

Der Gesetzgeber würde jedoch gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, wenn er, ohne die von den klagenden Parteien angeführten Unterschiede zu machen, Maßnahmen ergriffen hätte, die verschiedene Kategorien von Laboratorien verpflichten würden, Rückzahlungen zu leisten, die im Vergleich zu den Zahlungen anderer Laboratorien offensichtlich unverhältnismäßig sind.

Indem der Hof im vorliegenden Fall keine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit feststellt, ist er nicht in der Lage, die Wahl des Gesetzgebers zu kritisieren, ohne ein bloßes Opportunitätsurteil zu fällen.

Der zweite, der dritte und der vierte Teil des Klagegrundes sind unbegründet.

B.24. In einem sechsten Klagegrund, fünfter Teil (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465) und einem sechsten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482) vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzuerhaltenden Beträge nach progressiv ansteigenden Sparten berechnet werden, und zwar aufgrund der Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie, die von den Laboratorien nur für Analysen für ambulant behandelte Patienten und nicht für stationär behandelte Patienten verursacht werden, und durch die Einführung eines Systems der Rückvergütung der

Überschüsse des Gesamthaushaltes für ambulante klinische Biologie, ohne dabei zwischen den Laboratorien, die im Krankenhausbereich tätig sind, einerseits und den übrigen Laboratorien andererseits zu unterscheiden, zu Diskriminierungen im Bereich der Lasten, die den betroffenen Laboratorien auferlegt werden, führen würden. Sie fügen hinzu, daß die Ungleichheit noch durch die Tatsache verstärkt werde, daß innerhalb der Krankenhäuser Wechsel durchgeführt werden zwischen Analysen, die für die Kategorie der stationär behandelten Patienten, und solchen, die für ambulant behandelte Patienten vorgenommen werden.

B.25. Auf haushaltstechnischer Ebene ist der Unterschied zwischen den Laboratorien, die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie für stationär behandelte Patienten, und jenen, die Leistungen für ambulant behandelte Patienten erteilen, objektiv und angemessen zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat beiden Kategorien von Laboratorien Grenzen bei der Rückerstattung von Leistungen im Bereich der klinischen Biologie festgelegt, indem er den Besonderheiten jedes Laboratoriums Rechnung trägt. Die durch Laboratorien erbrachten Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für stationär behandelte Patienten werden nicht vollständig zurückerstattet, denn die Beteiligung der Krankenversicherung für diese Leistungen wird für die stationär behandelten Bezugsberechtigten durch das Krankenhaus auf Basis eines pauschalen Beitrags bestimmt, der gemäß Artikel 34^{octies} § 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 pro Tagesaufhalt in einem Krankenhaus zu entrichten ist.

Der Gesetzgeber hat auf dem Gebiet der Laboratorien nicht gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, da er für jede Kategorie von Laboratorien Grenzen bei der Beteiligung der Krankenversicherung festgelegt hat.

Der Hof ist nicht zuständig, die von den klagenden Parteien beanstandeten, für übertrieben gehaltenen Wechsel zu beurteilen, da sie sich nicht aus der Gesetzgebung selbst ergeben.

Der Klagegrund ist zurückzuweisen.

In bezug auf den vierten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 468 bis 475 und 477 bis 482)

B.26. Die klagenden Parteien beziehen sich in einem Klagegrund auf die Verletzung der Artikel 6

und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 20 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen die Erbringer von Leistungen auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie davon abhalten würden, sich zu zusammenschließen, um ihre Tätigkeit gemeinsam auszuüben.

B.27. Artikel 20 der Verfassung erkennt das Vereinigungsrecht an und untersagt dieses Recht präventiven Maßnahmen zu unterwerfen. Aus dieser Bestimmung geht jedoch nicht hervor, daß der Gesetzgeber verpflichtet wäre, den Bürgern, die sich zusammenschließen, Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihnen ermöglichen würden, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit zu entwickeln. Die vom Gesetzgeber eingeführten Maßnahmen, die durch eine Begrenzung die Beteiligung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität abändern, verletzen nicht die Vereinigungsfreiheit.

Daher ist dieser Klagegrund zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior